

ENTWURF FÜR EIN JUGENDPOLITISCHES PROGRAMM DER **DAG**-JUGEND

200 170
140
120

DAG
Beschl. vom Bundesjugendvorstand
am 28./29. September 1974

C 98 - 01438

DEUTSCHE ANGESTELLTEN - GEWERKSCHAFT

DAG, 2000 Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1 (DAG-Hochhaus)

BUNDESJUGENDLEITUNG

An die
Mitglieder des
Bundesvorstandes
und des Beirates

Bundesjugendvorstand
zur Kenntnis

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

☎ (049) 34 91 51
Durchwahl 34 91 5

Unsere Zeichen

Tag

4 P R

PI/10

5.10.1974

betrifft: Entwurf für ein Jugendpolitisches Programm der
DAG-Jugend

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

anliegend erhalten Sie den "Entwurf für ein Jugendpolitisches
Programm der DAG-Jugend" zur Kenntnisnahme. Dieser Entwurf ist
in diesen Tagen von der Druckerei an uns ausgeliefert worden.

Dieser Entwurf ist vom Bundesjugendvorstand auf der Sitzung Ende
September 1974 zur Kenntnis genommen worden. Gleichzeitig ist mit
der Vorlage dieses Entwurfs ein Antrag der Bundesjugendkonferenz
1971 erfüllt, eine Gesamtkonzeption zur Arbeit der DAG-Jugend vor-
zulegen.

Dieser Entwurf soll als Grundlage in den Landesverbänden disku-
tiert und auf den Landesjugendkonferenzen behandelt werden. Nach
Abschluß der Diskussion auf Landesebene wird der Entwurf vom
Bundesjugendvorstand als Antrag zur Bundesjugendkonferenz gestellt.
Änderungsanträge aus den Landesverbänden werden der Bundesjugend-

- 2 -

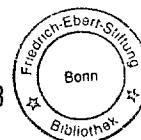
konferenz alternativ zur Diskussion und Verabschiedung zureleitet. Die Bundesjugendkonferenz wird abschließend über dieses Programm beschließen. Soweit beschlüsse der Gesamtorganisation andere Inhalte und Ziele als die der Jugendpolitischen Programms haben, wird über die entsprechenden Konferenzen (u.a. Bundeskonferenz) eine diesbezügliche Änderung durch Anträge angestrebt werden.

Ich würde mich sehr freuen, Anregungen, Zuschriften und ggf. Stellungnahmen zu dem Entwurf von Ihnen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Hilke
Sünder-Pflaß

ENTWURF FÜR EIN
JUGENDPOLITISCHES PROGRAMM
DER **DA**G-JUGEND

C 98 - 01438

**DA**G

Herausgeber
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Bundesjugendleitung
2000 Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1, Tel. 34 9154 86

INHALTSVERZEICHNIS

| | Randziffer |
|--|------------|
| A. Vorwort | |
| I. Zielsetzung | 1 - 4 |
| II. Inhalt | |
| B. Die Lage der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland | 5 - 42 |
| I. Die gesellschaftliche Machtverteilung | |
| II. Der gewerkschaftliche Einfluß auf wirtschaftliche Entscheidungen | |
| III. Die Situation in der Familie | |
| IV. Demokratie in Schule und Betrieb | |
| V. Die "Freizeit" Jugendlicher | |
| VI. Die politische Einstellung Jugendlicher und das Desinteresse an Gewerkschaften | |
| VII. Der Auftrag der Jugend in der Gewerkschaft und gewerkschaftliche Aufgaben | |
| C. Grundsätze des Bildungswesens | 43 - 121 |
| I. Jugendpolitischer Bildungsauftrag | |
| II. Außerschulische Jugendbildung | |
| III. Kurz- und mittelfristige Forderungen zur Reform der Berufsausbildung | |
| D. Gewerkschaftliche Betriebsarbeit | 122 - 152 |
| I. Konzeption zur Betriebsarbeit | |
| II. Ausbau von arbeitsrechtlichen Positionen | |
| E. Tarifpolitik | 153 - 210 |
| I. Grundsätze | |
| II. Forderungen zum Inhalt von Gehaltstarifverträgen | |
| III. Forderungen zum Inhalt von Manteltarifverträgen | |
| IV. Forderungen für Gehaltstarifverträge für Auszubildende | |
| V. Forderungen für Manteltarifverträge für Auszubildende | |

Randziffer

| | |
|---|-----------|
| F. Jugendpolitische Gesetzgebung | 211 - 255 |
| I. Jugendarbeitsschutzgesetz | |
| II. Berufsbildungsgesetz | |
| III. Bildungsurlaubsgesetz | |
| IV. Jugendbildungsgesetz | |
| V. Wehr- und Zivildienst | |
| VI. Jugendschutzgesetz | |
| G. Zusammenarbeit mit jugendpolitischen Organisationen | 256 - 282 |
| I. Ziele der Zusammenarbeit | |
| II. Struktur der Zusammenarbeit | |
| III. Zusammenarbeit mit Jugendringen | |
| IV. Zusammenarbeit mit parteipolitischen Jugendorganisationen | |
| V. Zusammenarbeit mit weiteren Jugendorganisationen | |
| VI. Zusammenarbeit mit gewerkschaftlichen Jugendorganisationen | |
| H. Internationale Jugendarbeit | 283 - 297 |
| I. Auftrag aus der Satzung | |
| II. Ziele der internationalen Arbeit der DAG-Jugend | |
| III. Aufgaben der Ebenen | |
| IV. Bi- und multilaterale Kontakte | |
| V. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Verbänden | |
| VI. Forderungen der DAG-Jugend | |
| I. Gesellschaftspolitische Forderungen | 298 - 336 |
| I. Mitbestimmung als Beitrag zur Demokratisierung von Gesellschaft und Wirtschaft | |
| II. Forderungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen | |
| III. Weitere Forderungen zur Demokratisierung der Wirtschaft | |
| IV. Konsequenzen für die Gewerkschaftsbewegung in der Bundesrepublik Deutschland | |

A. Vorwort

I. Zielsetzung

Das jugendpolitische Programm der DAG-Jugend hat folgende Aufgaben 1

- die Arbeit der DAG-Jugend nach einem einheitlichen Konzept auf allen Ebenen (Land, Bund, Bezirk) durchzuführen;
- die Diskussion um die Aufgaben und Funktionen der DAG-Jugend zu versachlichen;
- eine Zusammenfassung der Anträge aus den verschiedensten Bereichen für die 10. Bundesjugendkonferenz zu gewährleisten;
- zur Umsetzung, Konkretisierung und Fortentwicklung des Programms der DAG zur Gesellschaftspolitik beizutragen;
- nach Beratung und Verabschiedung auf der 10. Bundesjugendkonferenz als Konferenzergebnis zu dienen;
- die Selbstdarstellung der DAG-Jugend zu verbessern;
- den Stellenwert der Jugendarbeit in der DAG aufzuzeigen.

II. Inhalt

Aufgrund dieser optisch unterschiedlichen Zielsetzung, die z.T. als gegensätzlich empfunden werden mag, ist es erforderlich, das jugendpolitische Programm (JP) umfassend anzulegen. 2

Die eindeutige Priorität dieses Programms bezieht sich auf jugendpolitische Fragen, wobei der gesellschaftspolitische Bezug angemessen zu berücksichtigen ist, denn Jugendpolitik kann nur im gesellschaftspolitischen Zusammenhang gesehen werden. 3

Gesamtgesellschaftliche Ansätze sollen sich mit der Verbesserung der Situation des Arbeitnehmers in dieser Gesellschaft beschäftigen. 4

Konkrete "Modelle" sind hierzu als Anträge zur Bundesjugendkonferenz und zum Bundeskongreß bezüglich der Fortentwicklung des gesellschaftspolitischen Programms der DAG zu erstellen.

Grundlage für den Entwurf des Jugendpolitischen Programms sind die Beschlüsse der 9. Bundesjugendkonferenz, des 10. Bundeskongresses und der 1973 durchgeführten Landesjugendkonferenzen sowie von verschiedenen Landesverbänden erarbeiteten Entwürfe.

B. Die Lage der Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland

I. Die gesellschaftliche Machtverteilung

Die gesellschaftliche Situation der BRD ist gekennzeichnet durch den Grundkonflikt aller kapitalistischen Gesellschaften, dem Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und privater Entscheidung darüber, was produziert wird, wie produziert wird und wie die Ergebnisse der Produktion verteilt werden. Über das Was und das Wie der Produktion und die Verteilung ihrer Ergebnisse kann entscheiden, wer über die Produktionsmittel verfügt. Wer über die Produktionsmittel verfügt, hat die Macht, die Lebensbedingungen der Bevölkerung und die gesellschaftliche Entwicklung zu bestimmen - eine Machtposition, die sich nicht allein auf den Betrieb beschränkt, sondern alle ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereiche der Gesellschaft erfaßt. In unserer Gesellschaft liegt diese Macht bei den Unternehmen, während die Mehrheit der Bevölkerung keine Verfügungsgewalt über Produktionsmittel besitzt. Sie ist daher gezwungen, ihre Arbeitskraft als Ware an die Unternehmer zu verkaufen. Auch die Lebensbedingungen Jugendlicher sind durch die ungleiche Verteilung mit wirtschaftlichen Chancen und durch 5
6
7
8

den erlebten Erziehungsprozeß in den verschiedenen gesellschaftlichen Institutionen wie Familie, Schule und Betrieb geprägt.

Die Teilung unserer Gesellschaft in Herrschende und Beherrschte, in Unternehmer und abhängig Beschäftigte, zwingt alle abhängig Beschäftigten, im gemeinschaftlichen Kampf ihre Forderungen nach Überwindung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse gegen die herrschende Minderheit durchzusetzen. Diesen Kampf können sie nur gemeinsam durch ihre Organisation - die Gewerkschaften - führen. Dabei kann die Aktivität junger Gewerkschaftsmitglieder sich nicht allein auf Bereiche konzentrieren, die der Jugend zugerechnet werden. Die Situation der Jugendlichen in der BRD wird z.B. nicht allein durch eine "neutrale" jugendpolitische Gesetzgebung beeinflusst, sondern durch die systembedingten Herrschaftsverhältnisse. Eine Aufstellung von programmatischen Forderungen und eine Diskussion über mögliche Umsetzung kann dabei nicht auf die Analyse des täglich erlebten Anpassungsprozesses verzichten und muß dessen Ursachen aufdecken. Erst das Erkennen dieser Ursachen bindet die Aktivität junger Gewerkschaftler an eine längerfristige Strategie zur Veränderung bzw. Beeinflussung wirtschaftlicher Machtverhältnisse. Diese Strategie darf aber nicht isoliert von übrigen organisierten Kräften angewandt werden.

II. Der gewerkschaftliche Einfluß auf wirtschaftliche Entscheidungen

Forderungen an Staat, Parteien und Verbände zur Verbesserung der Lebensbedingungen sind dann fast wirkungslos, wenn man die Funktion dieser Institutionen und ihre Interessenlage nicht einzuschätzen lernt. Erst eine breit angelegte Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebens und die Solidarität der "Arbeitnehmer" kann im Interesse der abhängig Beschäftigten das Kräfteverhältnis von Kapital und Arbeit günstig beeinflussen. Die organisierte Kraft bietet die wesentliche Grundlage für eine durchgreifende Reform auf Basis der grundgesetzlichen Möglichkeiten, die bekanntlich keine be-

9
10
11
12
13

stimmte Wirtschaftsordnung festschreiber. Auch der Staat kann sich nicht außerhalb des Spannungsverhältnisses der entgegengesetzten Interessen von Kapital und Arbeit bewegen. Dieser gewerkschaftliche Einfluß bietet jedoch die Gewähr, daß staatliche Konjunktur- und Sozialpolitik nicht nur unter dem Ziel einer besseren Verwertbarkeit der Arbeitskraft und der Systemstabilität stehen, sondern die Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung des Menschen unabhängig von privatwirtschaftlichen Machtansprüchen langfristig ermöglichen.

11
12
13

III. Die Situation in der Familie

Gegenwärtig ist die Erziehung des Jugendlichen in erster Linie davon abhängig, in welchem Sozialerfahrungsbereich die Eltern leben und arbeiten. Der Angestellte oder Arbeiter erfährt täglich im Betrieb den Abhängigkeits- und zunehmenden Entfremdungsprozeß. Ohne daraus Schlußfolgerungen zu ziehen, verspürt er die Autoritätsstruktur des Unternehmens, gegen die er als Einzelner nichts ausrichten kann, da sonst seine und die Existenz der Familie gefährdet würde. Die dort für ihn bestehenden Verhältnisse überträgt er unbewußt auf die Familie und erzieht zur Anpassung und zum Gehorchen. Darin wird er auch die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in der Gesellschaft, wo die Frau meist eine unterprivilegierte Funktion erfüllt, bestärkt. Eine vermeintlich verspürte Unterdrückung wird im Feld der Familie in Aggression umgesetzt und Ansätze der Jugendlichen zum eigenständigen Verhalten werden oft durch unbegründete Ge- und Verbote verhindert. Das Ergebnis beim Jugendlichen ist meist Phantasielosigkeit, Angepaßtheit und Resignation vor Autoritäten, die durch die Verhältnisse in der Schule verstärkt werden und so das Rüstzeug für die betriebliche Einordnung bieten.

14
15
16
17
18
19
20

IV. Demokratie in Schule und Betrieb

Die Wissensvermittlung in den Schulen erfolgt meist in autoritären Formen und fördert ein angepaßtes Verhalten. Da-

21

bei wird das Erkennen eigener Bedürfnisse nicht gefördert, so daß Schule und zusätzliche Bildung mehr als Zwang empfunden werden. Durch das dreigliedrige Schulsystem und zusätzlich durch Prüfungen und durch eine subjektive Zensurengegebung wird eine Differenzierung vorgenommen, die für die spätere gesellschaftliche Position entscheidend ist.

Die Schichtzugehörigkeit bestimmt im wesentlichen die Berufsmöglichkeit. Ein Verstoß gegen anerkannte betriebliche Normen bedeutet für den Jugendlichen eine verstärkte gesellschaftliche Bestrafung, die z.B. durch Nichtweiterbeschäftigung nach der Ausbildung existenzbedrohend sein kann. Die von der Wirtschaft vorgegebenen Ausbildungskapazitäten bedeuten eine Eingrenzung von Ausbildungs- und somit Lebenschancen der Jugendlichen. So wird in der Praxis eine Disziplinierung seitens der Arbeitgeber aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten und aufgrund der erlebten Erziehung hingenommen.

V. Die "Freizeit" Jugendlicher

Die sogenannte Freizeit und das meist privatwirtschaftliche Freizeitangebot erfüllen in diesem "Entmündigungsprozeß" eine zusätzliche Funktion. Viele Massenmedien, wie z.B. Jugendzeitschriften, Romane und Schallplatten täuschen Unterhaltung und eine heile und konfliktfreie Welt vor. Sie fungieren nie als befreiende Vergnügungs-, Erkenntnis- und Aufklärungsmittel. Gesellschaftliche Probleme werden, falls man sie aufgreift, als unumgänglich dargestellt. Die Abhängigkeit vieler Massenblätter vom Anzeigenangebot der Privatwirtschaft und der zunehmende Konzentrationsprozeß hindern die Vielfalt der Information, wie sie das Grundgesetz garantiert, und fördern einseitig und bewußt den kritiklosen Konsum, der von dem Erkennen der wesentlichen Interessen ablenken soll. Sobald sich der Jugendliche mit seiner hochkomplizierten leistungsorientierten Umwelt nicht mehr zu rechtfindet, bietet das Wirtschaftssystem ihm profitable eintönige Abwechslung z.B. durch die Flucht in den Drogenkonsum.

VI. Die politische Einstellung Jugendlicher und das Desinteresse an Gewerkschaften

Ein breites Nachdenken über die gesellschaftlichen Ursachen der persönlich erlebten Mißstände in Familie, Schule, Betrieb und sogenannter Freizeit wird durch ein systematisch erzeugtes Desinteresse an politischer Aktivität verhindert. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, daß die politische Einstellung der jugendlichen Bevölkerung einer sich demokratisch verstehenden Gesellschaft nicht gerecht wird. Politik, die über den eigenen direkten Erfahrungsbereich hinausgeht, gewinnt für den Jugendlichen einen abstrakten und unverständlichen Gehalt. Gerade die Kritik an gesellschaftlichen Institutionen und die Forderung nach grundlegender gesellschaftlicher Reform bleibt so meist uneinsichtig. Die Langwierigkeit gesellschaftlicher Reformentwicklung bedingt durch wirtschaftliche Gegenmacht und konservatives Gedankengut, führt oft zur Resignation Einzelner und hemmt die politische Aktivität und Organisation einer breiten demokratischen Bewegung.

Eine Mobilisierung Jugendlicher mit langfristiger politischer Strategie kann also nur zum längerfristigen Erfolg führen, wenn täglich erlebte Problemereiche Jugendlicher schrittweise aufgegriffen werden.

Gewerkschaftliche Mobilisierung, verstanden als politische Arbeit, stößt dabei u.a. auf die Schwierigkeit, daß die konservative Grundhaltung vieler Jugendlicher von anderen Organisationen für zweitrangige Interessen und Aktivitäten genutzt wird, oder daß vordergründig politische Arbeit im Prinzip Reformfeindlichkeit zum Inhalt hat. Die Verteufelung der Gewerkschaften in der BRD durch breite Teile der Meinungspresse spielt dabei eine wesentliche Rolle und hindert den Willen zum eigenen Organisieren und zur innergewerkschaftlichen Aktivität.

Feststeht, daß die Situation in Familie, Schule, Betrieb und sogenannter freier Zeit sich nicht aus einer Summe von von-

einander unabhängigen Mängeln darstellt, sondern in einer Gesellschaftsordnung begründet liegen, in der die Produktion den Vorrang hat gegenüber dem Menschen, in der der Mensch lediglich als Produktionsfaktor gilt, in der Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung nicht möglich sind.

VII. Der Auftrag der Jugend in der Gewerkschaft und gewerkschaftliche Aufgaben

Erst die demokratische Kontrolle über Macht, die Infragestellung familiärer und betrieblicher Hierarchie und der Abbau von Anpassungsmechanismen ermöglicht es, Einzelinteressen in eigener Entscheidung den gemeinschaftlichen Notwendigkeiten unterzuordnen. Bei der Verwirklichung dieses Anspruchs haben die Jugendlichen die Rolle einer aktiven treibenden Kraft zu erfüllen.

So ist es Aufgabe der in der Gewerkschaft organisierten Jugendlichen, alle Forderungen und Fragen aufzugreifen, die für die Erhaltung und Verbesserung des sozialen Status der abhängig Beschäftigten notwendig sind. Neben der Förderung wirtschaftlicher, sozialer, beruflicher und kultureller Interessen im engeren Sinne setzt die Gewerkschaft ihr organisierten Kräfte zur Überwindung bereits beschriebener Gesellschaftsstrukturen ein. So werden auch in einem jugendpolitischen Programm in Teilbereichen Forderungen zu stellen sein, die im Rahmen gegenwärtiger Machtverhältnisse durch reine Stimmzetteldemokratie nicht verwirklicht werden können.

In ihrer Aktivität konzentriert sich die DAG-Jugend als Organisation junger Angestellter auf die Betriebe und Verwaltungen, die ureigensten und entscheidenden Aktionsbereiche der Gewerkschaft, um die Abhängigkeiten und Zwänge zugunsten der Mehrheit unseres Volkes in der täglichen Praxis zu verändern. Dabei läßt auch sie sich vom Prinzip der Solidarität aller abhängig Beschäftigten leiten. Bei einer gesellschaftspolitischen Perspektive erfüllt die Gewerkschaft neben ihrer

Ordnungsfunktion insbesondere im Tarifvertragswesen durch die Vertragsgestaltung verstärkt auch die Aufgabe, sei es im Bildungswesen, in der tarifpolitischen Auseinandersetzung durch Streikbereitschaft oder in der Mitbestimmungs- und Vermögenspolitik Gegenmachtspositionen zu beziehen.

C. Grundsätze des Bildungswesens

I. Jugendpolitischer Bildungsauftrag

Jeder Jugendliche hat ein Recht auf Erziehung und Bildung. 13

Jugendpolitik hat die Aufgabe, diesen Rechtsanspruch in allen Bereichen zu verwirklichen und zu sichern. Hierbei hat der Staat die Verpflichtung, dieses Recht der Jugendlichen durch entsprechende Angebote staatlicher Einrichtungen und durch Förderung der Träger außerschulischer Jugendarbeit zu konkretisieren. Das Prinzip der Freiwilligkeit, die pluralistische Zusammensetzung der Träger sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Institutionen sind notwendig. 44
45
46

Die DAG-Jugend hat als Träger der außerschulischen Jugendarbeit im Rahmen ihrer jugendpolitischen Bildungsarbeit die Aufgabe, bei den Jugendlichen die Fähigkeit zu fördern: 47

- die Disziplinierungs- und Korruptionstechniken der gesellschaftlich Herrschenden durchschauen zu können und sie als nicht unabänderlich hinzunehmen; 48

- ihre individuellen Möglichkeiten im Betrieb und Gesellschaft voll auszuschöpfen, ohne dabei die systembedingten Grenzen dieser Möglichkeiten aus den Augen zu verlieren; 49

- aufgrund ihres politischen Bewußtseins Kriterien zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, in Konfliktsituationen ihre individuellen mit den Interessen aller abhängig Beschäftigten zu verbinden bzw. beide gegen einander abzuwägen; 50

- aktuell und längerfristige Taktiken zu entwickeln, die es ihnen erlauben, in gesellschaftlichen und innerbetrieblichen Konfliktsituationen Entscheidungen im Interesse aller abhängig Beschäftigten zu fällen, ohne zugleich ihre individuelle Existenzgrundlage zu gefährden oder zu verlieren;

- ihre Interessen nicht individuell, sondern nur gemeinschaftlich durchzusetzen, sich als abhängig Beschäftigte und Angehörige einer gesellschaftlichen Gruppe zu begreifen, die allein in solidarischem Handeln Veränderungen ihrer Klassenlage in der Gesellschaft bewirken kann.

Inhalt und Formen politischer Jugendbildung bleiben dabei abhängig von den politischen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie stattfindet; die Veränderung dieser Bedingungen ist Ziel derzeitiger und die Grundlage künftiger politischer Jugendbildungsarbeit zugleich.

II. Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung muß die Jugendlichen befähigen, ihre Interessen in der Gesellschaft zu erkennen und in solidarischem Handeln durchzusetzen. Sie fördert Kreativität, Spontaneität, Flexibilität, den Abbau hierarchischer Strukturen in Betrieb, Familie und Gesellschaft.

Das Ziel antikapitalistischer Jugendbildung heißt somit auf den gesellschaftlichen Rahmen bezogen: Befreiung der Lohnabhängigen von Ausbeutung und Unterdrückung.

III. Kurz- und mittelfristige Forderungen zur Reform der Berufsbildung

Die Bildungsbedürfnisse der rund 1.3 Millionen Jugendlichen in der beruflichen Ausbildung, ihr berechtigter Anspruch auf eine chancengleiche, individuelle und gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Bildung, wurden in der Vergan-

genheit nicht ausreichend berücksichtigt.

Die DAG-Jugend zeigt im folgenden ihre Vorstellungen zur Reform der beruflichen Bildung auf, die sich ausschließlich den Komplex der kurz- und mittelfristigen Maßnahmen zur Verbesserung aktueller Teilbereiche der Berufsbildung konzentrieren. Dabei geht es insbesondere um die Anforderungen, die aus der Sicht der DAG-Jugend an das zu reformierende Berufsbildungsgesetz zu stellen sind.

Die Einrichtung einer Bundesanstalt für Berufsbildung ist Kernstück der Reform der beruflichen Bildung. Der Bundesanstalt sind die Kompetenzen für die betriebliche und schulische Berufsbildung zu übertragen.

Die Gremien der Bundesanstalt sind paritätisch zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgebern zu besetzen.

Bei einer neuen inhaltlichen und bildungspolitischen Regelung der Berufsausbildung können prinzipiell auch die Betriebe im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Produktionsmittel und Produktionsverfahren einbezogen werden, wenn ihre soziale und pädagogische Funktion gleichberechtigt neben der produktiven steht. Die Verantwortung für den Inhalt und Ablauf des betriebspraktischen Teils (Betriebspraktikum) muß jedoch bei staatlichen Stellen liegen, die demokratisch kontrolliert und deren Organe im Regelfall paritätisch besetzt werden.

Der Diskussion um den Rückgang der Ausbildungsplätze kommt besondere Bedeutung zu. Denn dieser Rückgang ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß durch erhöhte Anforderungen an die betriebliche Ausbildung weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Ganz entscheidend soll mit dieser Diskussion versucht werden, politischen Druck auf Bundestag und Parteien auszuüben, um zu weitgehende Reformen zu verhindern.

Das in dieser Diskussion nur mit den Ausbildungsplätzen operiert wird, die über die Arbeitsämter vermittelt werden, wird verschwiegen, da diese nur ca. 20 % aller Stellen ausmachen.

Da die Betriebe Teil der beruflichen Ausbildung sind, sollten folgende Schritte zur Sicherung der Ausbildung unternommen werden:

- Die Zurverfügungstellung einer ausreichenden Zahl von Ausbildungsplätzen sowie die Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung ist nur gemeinsam mit der Veränderung des Finanzierungssystems zu erreichen. Ein neues Finanzierungssystem ist somit Voraussetzung eines reformierten Berufsbildungsgesetzes. 62
- Einführung eines Berufsgrundbildungsjahres für alle Jugendlichen. 63
- Einführung von Bildungsberatung in den letzten Schuljahren. 64
- verbesserte Beratung durch die Arbeitsämter 65
- verstärkte Förderung und Einrichtung überbetrieblicher Ausbildungsstätten. 66

a) Berufsvorbereitung und -beratung

- 1. Im vorschulischen (4. und 5. Lebensjahr) und Primärbereich (1.-4. Schuljahr) müssen die Voraussetzungen für eine von der Umwelt unabhängigen Entwicklung der geistigen Anlagen geschaffen werden. 67
- 2. In der Sekundarstufe I (5.-10. Schuljahr) soll ein polytechnischer Unterricht durchgeführt werden, der 68

für alle Schüler verpflichtend ist. Dieser Unterricht soll den Jugendlichen einen Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt (Struktur der Berufe, Kenntnis der Anforderungen und Zukunftsaussichten) verschaffen.

- 3. Im Rahmen der Sekundarstufe I ist ein 10. Schuljahr einzuführen. 69
- 4. Es muß eine umfassende Bildungsberatung (Berufs- und Studienberatung) einsetzen. 70
- 5. Für die Berufs- und Studienberatung sind wissenschaftlich erarbeitete Orientierungshilfen über den Wandel der Berufsstrukturen im volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhang zu erstellen. Dabei haben die Neigungen und Fähigkeiten des Jugendlichen Vorrang vor privatwirtschaftlichen Interessen und bildungswirtschaftlichen Erwägungen des Staates. 71

b) Überbetriebliche Ausbildungsstätten

- 1. Der Einrichtung überbetrieblicher Ausbildungsstätten muß in der nächsten Zeit absoluter Vorrang bei den staatlichen Bildungsinvestitionen eingeräumt werden. Für zirka 1,3 Mill. Auszubildende sind die bis 1975 vorgesehenen 50.000 Plätze völlig unzureichend. 72
- 2. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sollen der beruflichen Grundbildung und der beruflichen Fachbildung dienen. Sie stehen allen Jugendlichen, die entsprechende Ausbildungsberufe erlernen möchten, offen. 73
- 3. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind unabhängig von den Unternehmen einzurichten und nicht an die bestehenden Kammern oder sonstigen Einrichtungen der Unternehmer anzugliedern, soweit öffentliche Mittel (beispielsweise Mittel aus der Berufsbildungsabgabe) 74

zur Verfügung gestellt werden. Bei der Kontrolle der überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind die Betroffenen zu beteiligen.

- 4. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind möglichst im Zusammenhang mit Gesamtschulen oder sonstigen Schulen (speziell Berufsschulen) zu errichten. 75
- 5. Bei zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätten für Spezialberufe sowie in ländlichen Gebieten sind gleichzeitig Wohnmöglichkeiten für die Auszubildenden zu schaffen. 76
- 6. Oberbetriebliche Ausbildungsstätten sind vorzugsweise für jene Berufsbereiche einzurichten, in denen erfahrungsgemäß besonders schlechte Ausbildungsbedingungen herrschen, und vorrangig in den Gebieten anzusiedeln, die besonders wenig Ausbildungsbetriebe aufweisen. 77

c) Betriebliche Ausbildung

- 1. Die betriebliche Ausbildung ist nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben zuzulassen. Die Anerkennung soll durch das oberste Landesamt für Berufsbildung nach festgelegten Eignungsmaßstäben erfolgen. 78
- 2. Die Qualität der Ausbildung ist durch Beauftragte der Landesbehörde mindestens jährlich zu überprüfen. Die Ergebnisse sind zu veröffentlichen. Bei der Überprüfung sind die Gewerkschaften zu beteiligen. Ausbildungsstätten, die schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes verstoßen oder nicht mehr die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, ist die Anerkennung zu entziehen. 79
- 3. Besteht im Betrieb kein Betriebsrat bzw. keine Jugendvertretung, soll keine Anerkennung als Ausbildungsbetrieb erteilt werden. 80

- 4. Vorab müssen: 81
 - die Ausbildung in privaten Haushalten und
 - in Kleinbetrieben
 grundsätzlich verboten und die Eignungskriterien für Ausbildungsbetriebe (auch im gegenwärtigen System) konkret festgelegt werden: Mindestgröße, Relation, Ausbildungsleiter/Ausbilder/Auszubildende, Ausbildungsstand der Ausbilder, Lehrwerkstätten, Übungsfirmen usw.
- 5. Einbeziehung aller in Erstausbildung befindlichen Personen in die Regelungen der §§ 60 - 73 BetrVG, Teil Jugendvertretung. 82
- 6. Zusätzliche Vergütung für die mit der Ausbildung beauftragten nebenamtlichen Ausbilder (Aufnahme der neben- und hauptamtlichen Ausbilder in den Tarifvertrag). 83
- 7. Beteiligung von Jugendvertretern/Betriebsräten und/oder Gewerkschaftern am innerbetrieblichen Unterricht (Jugendarbeitsschutz, Berufsbildungsgesetz, gesellschaftspolitische Themen). 84
- 8. Es muß gewährleistet werden, daß in Betrieben die Anrechnungsverordnung für Berufsfachschulen eingehalten wird. Der Tendenz, Bewerber mit Abschluß der Berufsfachschule abzulehnen, ist entgegenzuwirken. Betrieben, die dieser Tendenz folgen, ist die Ausbildungsberechtigung zu entziehen. 85
- 9. Betriebsverfassungsorgane haben die Einhaltung der unter 4. angestrebten Regelung zu kontrollieren. 86
- 10. Für Abiturienten ist in der betrieblichen Ausbildung das BBiG voll anzuwenden. 87
- 11. Bei Stufenausbildung muß gesichert sein, daß jeder Auszubildende die letzte Stufe der Ausbildung erreicht. 88

d) Ausbilder

- 1. Die Stellung des Ausbilders im Betrieb ist von Konflikten gekennzeichnet. So wird der Ausbilder von dem Unternehmen bezahlt, in dem er tätig ist. Er ist darüber hinaus in dieses Unternehmen voll zu integrieren. In Anbetracht der Tatsache, daß Ausbildung auch heute noch häufig betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergeordnet wird, kann dazu führen, daß der Ausbilder aufgrund seiner Abhängigkeit von Betrieb den Bildungsinteressen der Jugendlichen nicht entsprechen kann. In einem reformierten Berufsbildungssystem ist deshalb eine unabhängige Stellung des Ausbilders von dem jeweiligen Betrieb zu fordern, in dem er tätig ist. 89
- 2. Die betrieblichen Ausbilder haben auch in einem reformierten System für den praktischen Teil der Berufsausbildung eine wichtige Funktion. Sie müssen die berufsbezogene Ausbildung auf der Grundlage der Ordnungsmittel (BBiG, Ausbildungspläne) sowie der generellen und speziellen Ausbildungspläne in Abstimmung mit Ausbildungsberatern und den Berufsschullehrern durchführen. 90
- 3. Daher sind die Eignungsvoraussetzungen weiter zu erhöhen. Für die hauptamtlichen Ausbilder ist in Anlehnung an die pädagogischen Berufe (beispielsweise Lehrer) ein besonderer Ausbildungsgang zu schaffen. Die tarifvertraglich abgesicherte Bezahlung der Ausbilder muß ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit entsprechen. 91
- 4. Die Ausbildung der nebenamtlichen Ausbilder muß ebenfalls verbessert und in öffentlicher Verantwortung durchgeführt werden. 92
- 5. Die Weiterbildung der Ausbilder muß geregelt werden. 93

- 6. Für jeweils 20 Auszubildende soll ein hauptamtlicher Ausbilder (Ausbildungsleiter) tätig sein. 94
- 7. In der Ausbildereignungsverordnung (in der die Eignungsvoraussetzungen für die Ausbilder enthalten sind) sind vorab die weitreichenden Ausnahbestimmungen zu beseitigen und eine weitaus stärkere Beteiligung der Ausbilder an qualifizierten Ausbildungsmaßnahmen vorzusehen. 95

e) Ausbildungsberater

- 1. Die Zahl der Ausbildungsberater ist wesentlich zu erhöhen. Auf 200 Auszubildende soll ein Ausbildungsberater entfallen. 96
- 2. Die Ausbildungsberater sind nicht mehr von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle (also beispielsweise von einer Industrie- und Handelskammer) zu bestellen, sondern von der obersten Landesbehörde für Bildungsfragen anzustellen und bei den Berufsschulen einzusetzen. 97

f) Berufsgrundbildungsjahr

- 1. Die Berufsgrundbildung ist an den berufsbildenden Schulen als erster Teil einer gestuften Berufsbildung einzuführen. Diese Berufsgrundbildung soll in der Regel ein Jahr dauern. 98
- 2. Das Berufsgrundbildungsjahr hat der Grundbildung in einem Berufsfeld (beispielsweise Berufsfeld "Wirtschaft", "Metall") sowie der allgemeinen und der politischen Bildung zu dienen. 99
- 3. Der Erforschung einer zweckmäßigen Abgrenzung der Berufsfelder ist Vorrang einzuräumen. Die bisher auf 100

Bundesebene festgelegten Berufsfelder sollten dabei dem Inhalt und der Zahl nach als Anhaltspunkte dienen.

- 4. Es muß gewährleistet werden, daß die Betriebe die Anrechnungsbestimmungen für das Berufsgrundbildungsjahr einhalten. Der Tendenz, Bewerber mit schulischer Berufsgrundbildung abzulehnen, ist durch Entzug der Ausbildungsberechtigung in den festgelegten Fällen entgegenzuwirken. 101

g) Inhalte und Formen des berufsbildenden Unterrichts

Die DAG-Jugend fordert, daß kurzfristig

- an den berufsbildenden Schulen der Blockunterricht aus- 102
geweitet und in Form von Langzeitblöcken durchgeführt wird,
- in diesem Rahmen ein Kurssystem aufgebaut wird, das 103
sich aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Wahlfächern zusammensetzt,
- an allen berufsbildenden Schulen das Fach - politische 104
Bildung - als Pflichtfach eingeführt wird,
- diejenigen Lehrbücher und Arbeitsmaterialien abgeschafft 105
werden, die einseitig, wenn auch in verschleierter Form, Kapitalinteressen vertreten oder autoritäre Gesellschafts- und Betriebsstrukturen verherrlichen oder didaktisch und methodisch ungeeignet sind, kritisches, auf solidarisches Handeln gerichtetes Verhalten der Jugendlichen zu fördern.
- Bei der Gestaltung der Feinlernziele sowie der Methodik 106
und Didaktik sind Auszubildende und Mitarbeiter der außerschulischen Jugendbildung zu beteiligen.

- Beim gesellschaftspolitischen Unterricht sind Arbeit- 107
nehmervertreter zu beteiligen, damit Auszubildende befähigt werden, sich mit den Widersprüchen in Gesellschaft und Betrieb auseinanderzusetzen.

- Vermittlung demokratischer Lehrinhalte und -methoden 108
an unseren Schulen.

h) Umfang des Berufsschulunterrichts

1. Die vorgeschriebenen Mindeststundenzahlen (sie schwanken je nach Bundesland zwischen sechs und zwölf Unterrichtsstunden) des Berufsschulunterrichts sind unbedingt einzuhalten. 109
2. Der Berufsschulunterricht ist zunächst in allen Bundesländern auf einheitlich 12 Wochenstunden festzulegen. In zwei weiteren Stufen ist der Unterricht auf 16 und 20 Wochenstunden auszudehnen. 110
3. Wenn der Berufsschulunterricht wie gefordert, in Langzeitblöcken stattfindet, so hat er 3/10, 4/10 und dann die Hälfte der Ausbildungszeit nach der Berufsgrundbildung auszumachen. 110

i) Ausbildung und Weiterbildung der Berufsschullehrer

1. Die Zahl der Berufsschullehrer muß um zirka 15.000 111
erhöht werden, wenn die schon heute vorgesehene Mindeststundenzahl erfüllt werden soll.
2. Die Ausbildung von künftigen Berufsschullehrern ist 112
besonders zu fördern.
3. Die Zulassung von Fachhochschulabsolventen zum Referendariat ist nach einer zusätzlichen Ausbildung vorzusehen und insgesamt zu erleichtern. 113

- 4. Die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen sollen 114
einen halben Monat je Kalenderjahr als Praktikanten
in den für ihr Lehrfach bedeutsamen Abteilungen von
Wirtschaftsunternehmen beschäftigt werden, um auch
in der theoretischen Ausbildung den veränderten Be-
dingungen am Arbeitsplatz Rechnung tragen zu können.
- 5. Den Berufsschullehrern soll in Kursen und Lehrgängen 115
ständig der neueste Stand der Berufspädagogik vermit-
telt werden.

j) Prüfungen

- 1. Wir fordern die Abschaffung der herkömmlichen punktu- 116
ellen Prüfung. Statt dessen sollen Leistungsnachweise
treten, die einzelne Abschnitte der Ausbildungszeit
beurteilen.
- 2. Als Ergebnis ist lediglich festzuhalten, ob das Ausbil- 117
dungsziel erreicht oder nicht erreicht wurde.

k) Finanzierung

- 1. Es muß ein neues, einheitliches Finanzierungssystem 118
entwickelt werden.
- 2. Die Kosten für die Berufsausbildung sind von allen Un- 119
ternehmen zu tragen und einem Fonds zuzuführen.
- 3. Die Verwendung der Mittel obliegt der Bundesanstalt 120
für Berufsbildung.

l) Bildungsurlaub

Unbeschadet der Grundsatzforderung der DAG ist vorab al- 121
len Arbeitnehmern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 18
Werktage Bildungsurlaub (=bezahlte Freistellung für die
Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die einer politi-
schen Bildung dienen) zu gewähren.

D. Gewerkschaftliche Betriebsarbeit

I. Konzeption zur Betriebsarbeit

"Gewerkschaftliche Arbeit kann nur dann erfolgreich betrie- 122
ben werden, wenn sie von der Basis getragen wird. Im Mittel-
punkt der gewerkschaftlichen Arbeit muß daher das einzelne
Mitglied im Betrieb, in Produktionsstätten und Verwaltungen
sein."

Dies sollte der Leitsatz für das Kapitel "Konzeption zur Be-
triebsarbeit" sein. Der Bundesjugendvorstand hat bei der Be-
ratung des Entwurfs eines Jugendpolitischen Programms der DAG-
Jugend davon abgesehen, dieses Kapitel mit Inhalten auszufül-
len. Ausschlaggebender Grund hierfür war die Tatsache, daß z.Zt.
in fast allen Landesverbänden Diskussionen geführt werden und
Entwürfe zur Betriebsarbeit formuliert werden. Der Bundesju-
gendvorstand wollte diesen Beratungen auf Landesebene nicht
vorgreifen.

Dieses Kapitel sollte Aussagen zur Arbeit der Betriebsjugend-
gruppen, Betriebsgruppen sowie die Einbeziehung von Mitglie-
dern von betrieblichen Interessenorganen in die gewerkschaft-
liche Arbeit beinhalten.

II. Ausbau von arbeitsrechtlichen Positionen

Die DAG-Jugend sieht es als ihre ständige Aufgabe an, die 123
entsprechenden arbeitsrechtlichen Positionen durch das Ge-
stalten von Tarifabschlüssen und Betriebsvereinbarungen so-
wie Einwirken auf den Gesetzgeber auszubauen. Hierbei wird
sie sich vornehmlich für Interessen der jugendlichen Arbeit-
nehmer einsetzen. Die nachstehenden Forderungen müssen in
der Durchführung zu echten sozialen Verbesserungen in den Be-
trieben führen.

a) Betriebsverfassungsrechtliche Organe

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 19.1.1972 124
stärkt die Stellung der Betriebsjugendvertretung im
Vergleich zum vorher bestehenden Rechtszustand. In die-

sem Gesetz werden der Betriebsjugendvertretung erstmals konkrete Einfluß- und Beteiligungsrechte eingeräumt. Aus dem Gesetz ergibt sich jedoch der Zwang zur Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. Die Zusammenarbeit wird dann gut funktionieren, wenn die Jugendlichen und die Jugendvertretung einerseits und der Betriebsrat andererseits auch in Einzelfragen gleiche Interessen haben oder herbeiführen. Schwierig wird es, wenn die Betriebsleitung es versteht, beide Gremien auseinander zu dividieren oder wenn der Betriebs-/Personalrat Interessen der Jugendvertretung verletzt, um - wie er meint - übergeordnete Interessen zu wahren.

Um solchen und ähnlichen Mißstimmigkeiten aus dem Wege zu gehen, ist ein enger Kontakt zwischen beiden Gremien herzustellen. Es genügt nicht, daß Jugendvertreter an Sitzungen des Betriebs-Personalrates teilnehmen können und Beschlüsse vorübergehend außer Kraft setzen können. Hier setzen die Forderungen der DAG-Jugend zum Ausbau der arbeitsrechtlichen Positionen an.

Während inzwischen der Kündigungsschutz für Betriebsjugendvertreter nachträglich weitgehend erfüllt wurde, bleiben durch Gesetzlücken und unklare Formulierungen viele Probleme bestehen, welche eine erfolgreiche Interessenvertretung in Frage stellen. Im nachfolgenden soll die Durchsetzung der Forderungen der DAG-Jugend zielstrebig die Schwachstellen der Praxis und der Rechtsprechung beseitigen.

1. Mitbestimmung in Betrieb und Verwaltung

Das zur Zeit geltende BetrVG degradiert die Jugendvertretung zu einem Betriebsverfassungsorgan zweiter Klasse. Dieses wird durch die aktuelle Rechtsprechung

bestätigt, denn das Bundesarbeitsgericht stellt fest, daß es sich bei der JV nicht um ein selbständiges Organ des BetrVG handelt, sondern daß die JV in vielen Beziehungen abhängig vom BR und dessen Entscheidung ist. Daher ist der Aktionsradius der JV beschränkt, wenn der BR nicht hinter ihnen steht.

Wer von den jugendlichen Arbeitnehmern und ihren Vertretern Verantwortung verlangt, muß ihnen auch die Freiheit der Entscheidung geben.

Die Jugendvertretung ist in das Betriebs-/Personalratsgremium zu integrieren. Dabei muß die Stellung der Jugendvertretung wesentlich verstärkt werden:

Die Jugendvertretung wird die gewählte Interessenvertretung der Arbeitnehmer bis zum 18. Lebensjahr und derjenigen, welche zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.

Die Jugendvertretung hat das Recht, jederzeit eine Jugendversammlung einzuberufen. Die zeitliche Begrenzung vor und nach jeder Betriebsversammlung ist ersatzlos zu streichen.

Ausschüsse des Betriebsrates, welche sich mit Jugend- und Ausbildungsfragen beschäftigen, werden paritätisch besetzt. Dieses gilt auch, wenn die Ausschüsse nach § 33 BetrVG Beschlüsse fassen.

Nach herrschender Meinung ist die Bildung einer Jugendvertretung nur bei Bestehen eines Betriebsrates möglich. Dieser Auslegung des BetrVG schließt sich die DAG-Jugend nicht an. Es ist auch dann eine Jugendvertretung zu bilden, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, um insbesondere in den zahlenmäßig stark zunehmenden Lehrwerkstätten eine Wahrnehmung der Interessen jugendlicher Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Die DAG-Jugend setzt sich für uneingeschränktes Stimmrecht bei allen Abstimmungen ein. 134

2. Freistellung für Bildungszwecke

Eine Freistellung von Jugendvertretern von der beruflichen Tätigkeit soll möglich sein. Im Falle eines auszubildenden Jugendvertreters soll eine Freistellung nicht ausgeschlossen sein, jedoch vorrangig die Ziele des Ausbildungsvertrages gesehen werden. 135

Im Zuge der Freistellung vom Berufsschulunterricht sollen die einzelnen Ländererlasse in eine bundeseinheitliche Gesetzgebung überführt werden. Der neuen Unterrichtsform "Blockunterricht" ist hierbei Rechnung zu tragen. 136

Bezüglich der Jugendvertretung kommt den Ersatzleuten eine größere Bedeutung zu als beim Betriebsrat, da die Fluktuation größer ist und gesamte Jugendvertretungen zum Blockunterricht herangezogen werden können. Da somit eine befristete Amtszeit der Ersatzmitglieder möglich ist, müssen diese im gesetzlichen Kündigungsschutz den ordentlichen JV-Mitgliedern gleichgestellt werden. 137

Unter Berücksichtigung dieses Problems sind die Ersatzmitglieder ebenfalls für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen. 138

Um möglichst viele aktive Mitglieder schulen zu können, sollten die jugendlichen Kandidaten (Listenvertreter) zeitweilig vom Arbeitsprozeß während der Kandidatur freigestellt werden. 139

Weiterhin sollen jugendliche Vertrauensleute, Mitglieder der Betriebsjugendgruppenvorstände sowie Teamer zur Weiterbildung bzw. Vervollständigung ihrer Kenntnisse an Wochenlehrgängen teilnehmen können. Der entsprechende Personenkreis wird von der Jugendvertretung festgelegt und dem Arbeitgeber gemeldet. 140

3. Gesamtjugendvertretungen

Gesamtjugendvertretungen sind erstmals im Betriebsverfassungsgesetz vom Januar 1972 verankert. 141

Die Arbeit der Gesamtjugendvertretungen ist durch die Arbeit der örtlichen Jugendvertretungen gekennzeichnet. Da die Arbeit der Gesamtjugendvertretung nicht so eindeutig wie die der örtlichen Jugendvertretungen im Gesetz definiert sind, sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- Mindestens einmal jährlich soll die Gesamtjugendvertretung alle Jugendvertreter des Unternehmens zu einer Versammlung einberufen, in der sie einen Tätigkeitsbericht erstattet. 142

- Ein Mitglied der Gesamtjugendvertretung soll von der beruflichen Tätigkeit befreit werden. 143

- Es sind bei der Bildung von verkleinerten Gesamtjugendvertretungen jährliche Regionalkonferenzen unter Beteiligung des jeweiligen Vertreters in der Gesamtjugendvertretung durchzuführen. 144

4. Zurückstellung von Jugendvertretern und Betriebsratsmitgliedern vom Wehr- und Zivildienst

Wie zuvor schon ausgeführt, leiden gerade die Jugendvertretungen unter einer sehr großen Fluktuation. Das liegt u.a. daran, daß häufig die jungen Arbeitnehmer nach Abschluß ihrer Ausbildungszeit sofort zur Ableistung ihres Wehr- bzw. Zivildienstes den Arbeitsplatz verlassen müssen. Dadurch wird die Arbeitsweise der Jugendvertretung und des Betriebsrates teilweise sehr stark behindert. Um die Arbeit ohne Unterbrechung fortsetzen zu können, fordert die DAG-Jugend eine Zurückstellung vom Wehr- und Zivildienst für die Dauer der Amtszeit. 145

b) Streikrecht für Auszubildende

Obwohl es kein ausdrückliches Streikverbot für Auszubildende gibt, werden Auszubildende, wenn sie sich mit Kampfmaßnahmen von Arbeitnehmern solidarisieren, durch Kündigungen, Nichtübernahme am Ende ihrer Ausbildungszeit, Verwarnung usw. bedroht. Wegen des zur Zeit geltenden besonderen arbeitsrechtlichen Status, der besagt, daß das Ausbildungsverhältnis kein Arbeitsverhältnis sei, ist ihnen jede Möglichkeit genommen, ihre Ausbildungsbedingungen gegen den Willen der Unternehmensleitung zu verbessern. Die DAG-Jugend fordert den Gesetzgeber auf, hier die Auszubildenden den anderen Arbeitnehmern gleichzustellen.

c) Kündigungsschutz

Wie zuvor schon festgestellt, ist der Kündigungsschutz für Jugendvertreter gesetzlich geregelt worden. Problematisch bleiben jedoch weiterhin die Fälle, in denen Jugendliche Gewerkschaftsarbeit im Betrieb leisten.

Dieses gilt z.B. für Vertrauensleute, Mitglieder von Betriebsgruppenvorständen und Teamern. Hier gilt es zu erreichen, daß

1) Auszubildende, welche vorstehende Tätigkeit ausüben, unbedingt nach dem Lehrabschluß in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden;

2) jugendliche Arbeitnehmer, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, während des Zeitraumes der Ausübung o.a. Funktionen sowie ein Jahr nach Beendigung weiterbeschäftigt werden. Weiterhin darf eine Kündigung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit nur bei Vorliegen fachlicher Gründe vorgenommen werden.

3) Recht auf Weiterbeschäftigung

Die DAG-Jugend setzt sich ferner dafür ein, daß jeder Jugendliche nach erfolgreicher Ausbildung einen den erworbenen Qualifikationen entsprechenden Arbeitsplatz erhält. Insofern hat jeder Ausbildungsbetrieb sicherzustellen, daß der ausgebildete Jugendliche bei Interesse die Möglichkeit hat, ein festes Arbeitsverhältnis im gleichen Unternehmen einzugehen. Dieser Weg sichert dem Jugendlichen über das Ende seiner Ausbildung hinaus eine indirekten Kündigungsschutz.

4) Verbot der Aussperrung

Die Unternehmen haben die Macht, über die Zahl der Arbeitsplätze zu bestimmen, ihre Investitionstätigkeit nach eigenem Profitstreben auszurichten, Preise selbständig festzusetzen und Lohnkosten gegebenenfalls durch Rationalisierung mit Entlassung oder durch Abbau von Sozialleistungen zu mindern. Die einzige Waffe des Arbeitnehmers bei tarifpolitischen Auseinandersetzungen seine legitimen Ansprüche durchzusetzen, bleibt der Streik. Bei der nahezu absoluten Macht der Unternehmer ist es nicht nur sozialwidrig, sondern auch rechtswidrig, dem wichtigsten gewerkschaftlichen Kampfmittel durch Aussperrung zusätzlich begegnen zu dürfen. Die DAG-Jugend fordert daher ein gesetzliches Verbot der Aussperrung.

5) Politischer Streik

Den abhängig Beschäftigten muß außerhalb und begleitend zum parlamentarischen Willensbildungsprozeß das Recht eingeräumt werden, politische Entscheidungen oder Entwicklungen, die die demokratische Ausgestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene gefährden, zu bekämpfen. Da erfahrungsgemäß - so z.B. im Falle der Notstandsgesetzgebung - auch bei parlamentarischer Mehrheitsentscheidung die demokratischen

Rechte wesentlich beeinträchtigt werden können, muß das Mittel des politischen Streiks den "Arbeitnehmern" und ihren Interessenorganisationen unabhängig von koalitionsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Erwägungen als Mittel offen bleiben.

E. Tarifpolitik

I. Grundsätze

- a) Die Tarifpolitik ist ein wesentliches Instrument gewerkschaftlicher Strategie. Als Hebel zur kurzfristigen Verbesserung der Lebensbedingungen der abhängig arbeitenden Menschen kommt der Tarifarbeit besonderer Stellenwert neben den Forderungen nach Mitbestimmung, Beteiligung am Produktivvermögen und den gesellschaftspolitischen Aktivitäten wie z.B. im Hinblick auf die Sozialpolitik und Steuerpolitik zu. 153
- b) Durch den Abschluß von Tarifverträgen sind die wirtschaftliche Lage und die Arbeitsbedingungen der arbeitenden Menschen ständig zu verbessern. Ein Verzicht auf Tarifpolitik, um durch Verschlechterung der Lebensbedingungen des Einzelnen Klassenbewußtsein zu erzeugen, wird von der DAG-Jugend abgelehnt. 154
- c) Die Tarifpolitik ist bisher kein Instrument zur tiefgreifenden Veränderung der ungerechten Eigentumsverteilung gewesen; die Machtstrukturen müssen durch andere gewerkschaftliche Aktivitäten im Sinne der Arbeitnehmer verändert werden. Wohl aber ist die Tarifpolitik ein Mittel primärer Einkommensverteilung. Sie muß immer auf die Verbesserung der Realeinkommen ausgerichtet sein. 155
- d) Die DAG-Jugend wendet sich gegen die Abschöpfung der durch die Tarifpolitik erkämpften Einkommensverbesserungen durch den Staat über eine arbeitnehmerfeindliche Steuergesetzgebung. 156

- e) Eine Einschränkung der Tarifautonomie wird schärfstens zurückgewiesen. Dazu gehören u.a. die Überbewertung des Begriffes "Sozialpartnerschaft", die Erarbeitung und Publizierung von Lohnleitlinien, die Einbindung durch Absprachen innerhalb der konzertierten Aktion und durch gesetzliche Regelungen. 157
- f) Tarifpolitik muß in einer inflationistischen Wirtschaft offensiver als bisher betrieben werden. Der Abschluß von Tarifverträgen mit kurzen Laufzeiten bzw. knappen Kündigungsfristen ist dazu ein Mittel. Arbeitskämpfe zur Durchsetzung der berechtigten Forderungen werden notwendiger. 158
- g) Deshalb ist es notwendig, sich in Betriebsgruppen, Arbeitskreisen und Seminaren mit Tarifpolitik auseinanderzusetzen und die Vertreter in den Tarifkommissionen mit gezielten Forderungen für die Tarifarbeit zu unterstützen. Tarifpolitik ist damit auch ein Instrument zur Demokratisierung der Gewerkschaft selbst. 159
- h) Eine übersteigerte Lohn- und Gehaltsdifferenzierung wird abgelehnt, um die Spaltung der abhängig Arbeitenden abzubauen. Deshalb ist bei Tarifaueinandersetzungen auf die Anhebung der unteren Einkommen besonderer Wert zu legen. 160
- i) Die DAG-Jugend dringt auf die Realisierung der alten gewerkschaftlichen Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit. 161
- j) Eine Trennung von Angestellten-, Arbeiter- und Jugendtarifpolitik wird für falsch gehalten, ohne daß auf eine Differenzierung der speziellen Belange zu verzichten ist. Tarifpolitik kann nur erfolgreich sein, wenn sie in enger inhaltlicher, zeitlicher und personeller Verbindung erfolgt. 162

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| k) Tarifpolitik muß über Branchen- und Regionaltarifverträge gewerkschaftlich koordiniert werden. Darüber hinaus sind Tarifgemeinschaften in diesen Bereichen anzustreben. | 163 | - Gehaltsausgleich bei betrieblichen Umschulungen | 175 |
| 1) Im Hinblick auf die wachsende Macht multinationaler Konzerne müssen mit den Arbeitnehmerorganisationen anderer Länder Strategien entwickelt werden, die eine Spaltung der internationalen Arbeitnehmerschaft abbauen. | 164 | - Abschaffung der Leichtlohngruppen. | 174 |
| <u>II. Forderungen zum Inhalt von Gehaltstarifverträgen</u> | | <u>III. Forderungen zum Inhalt von Manteltarifverträgen</u> | |
| - Durchlässigkeit der Gehalts- und Vergütungsgruppen (z.B. durch tätigkeitsbezogene Tarifmerkmale) | 165 | - Der Erholungsurlaub soll ausschließlich nach dem Lebensalter bemessen werden. Eine Differenzierung nach Vergütungsgruppen wird abgelehnt. | 175 |
| - Wegfall der AT-Zulagen zugunsten der Tarifgehälter | 166 | - Stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs mit dem Ziel einer zweimaligen Urlaubszeit von zusammenhängend jeweils mindestens 4 Wochen im Kalenderjahr | 176 |
| - Bevorzugte Anhebung der Gehälter unterer und mittlerer Tarif- bzw. Vergütungsgruppen durch Mindestbetrags- bzw. Sockelforderungen | 167 | - Einführung der 36-Stunden-Woche in allen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung bei 4 1/2 Arbeitstagen pro Woche | 177 |
| - Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Gehaltstarifverträge nur durch die Gewerkschaften bei Anstieg der Lebenshaltungskosten oder aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung | 168 | - 3 Wochen Bildungsurlaub pro Jahr soweit keine weitgehenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen | 178 |
| - Kurze Laufzeit der Gehaltstarifverträge | 169 | - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Vertrauensleute | 179 |
| - Abbau von Leistungsprämien, die nicht tarifvertraglich abgesichert sind | 170 | - Einbeziehung der Arbeitspausen gemäß AZO in die Arbeitszeit | 180 |
| - Alle Altersstaffelungen sollen entfallen, ebenso eine Staffelung nach Betriebszugehörigkeit. Hilfsweise: Vorziehen der Endvergütung | 171 | - Übernahme der Kosten für die Führung eines Gehaltskontos | 190 |
| - Sicherung des Gehalts bei betrieblichen Umsetzungen oder Veränderungen am Arbeitsplatz | 172 | - 13. und 14. Monatsgehalt ohne Verknüpfung mit der Berufszugehörigkeit (keine Rückzahlung bei vorzeitigem Ausscheiden). Dies gilt auch für Auszubildende | 191 |
| | | - Verlängerung der Kündigungsfristen zugunsten der Arbeitnehmer | 192 |
| | | - Zahlung von Abfindungen und Umschuldungen bei Kündigung. | 193 |

IV. Forderungen für Gehaltstarifverträge für Auszubildende

Die letzte Bundesjugendkonferenz der DAG hat mehrheitlich einen Antrag zur Tarifpolitik beschlossen, der eine prozentuale Verknüpfung der Ausbildungsvergütung mit den Eingangsgehältern der jeweiligen Eingangsgruppe vorsieht:

- 65 % des Eingangsgehaltes im 1. Lehrjahr
- 75 % des Eingangsgehaltes im 2. Lehrjahr
- 90 % des Eingangsgehaltes im 3. Lehrjahr.

Diese Forderungen sollten aber revidiert werden, denn: 194

- Es ist nicht einzusehen, warum der Auszubildende im Einzelhandel eine geringere Vergütung bekommen soll, als der Versicherungsauszubildende. Die Bindung an die jeweiligen Eingangsgehälter verschärft also die branchenmäßigen Unterschiede und schreibt sie fest. 195

- Die Orientierung an den Eingangsgehältern birgt die Gefahr in sich, daß die produktive Arbeit des Auszubildenden in den Vordergrund rückt, nicht aber die Ausbildung selbst. 196

- Die Verknüpfung der beiden Vergütungen erschwert die Durchsetzung unserer Forderungen, denn von Unternehmerseite wird auf jeden Fall versucht werden, über das Niedrighalten der Eingangsgehälter auch die Ausbildungsvergütungen zu beeinflussen. 197

Um diesen negativen Tendenzen zu begegnen, müssen neue Forderungen aufgestellt werden:

- 1. Die Ausbildungsvergütung muß so hoch sein, daß sie eine finanzielle Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte sichert, eine qualifizierte Ausbildung garantiert und den Auszubildenden ein Leben unabhängig von Dritten ermöglicht. Die Ausbildungsvergütung müßte demnach heute mindestens 600 DM netto betragen. 198
199

2. Alle Altersstaffelungen sollten entfallen, ebenso die Staffelung nach Lehrjahren. 200

3. Eine einheitliche branchenunabhängige Ausbildungsvergütung ist anzustreben. 201

4. Die Ausbildungsvergütung soll Bestandteil des Tarifvertrages bleiben, d.h. die Forderungen zur Ausbildungsvergütung können nur gemeinsam mit den erwachsenen Kollegen erkämpft und gesichert werden. 202

V. Forderungen für Manteltarifverträge für Auszubildende

- Bei Verkürzung der Ausbildungszeit soll kurzfristig für das 1. Ausbildungsjahr die Vergütung des 2. und für die restliche Ausbildungszeit die Vergütung des 3. Ausbildungsjahres gezahlt werden. 203

- Die wöchentliche Ausbildungszeit darf für alle Auszubildende keinesfalls die Höchstgrenze nach dem Jugendarbeitsschutzg.setz überschreiten, Mehr- und Akkordarbeit, Überstunden und Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich untersagt. 204

- An Tagen des regelmäßigen Berufsschulunterrichts sind alle Auszubildenden von der praktischen Ausbildung befreit. 205

- Auszubildende sollen zwei Wochen vor der Abschlußprüfung von der praktischen Ausbildung freigestellt werden. In dieser Zeit soll eine konzentrierte Vorbereitung auf die Prüfung möglich sein. 206

- Der Arbeitgeber hat sämtliche Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen (Fahrten zum Betrieb und zur Berufsschule) zu übernehmen. 207

- Verlängerung der Ausbildungszeit ist nur bei ungenügenden Leistungen möglich, keinesfalls aufgrund von z.B. durch Krankheit oder Sonderurlaub verursachten Fehltagen. 208
- Zu Beginn der Ausbildung ist jedem Auszubildenden der betriebliche Ausbildungsplan auszuhändigen und zu erläutern. 209
- Bei Stufenausbildung in einem Bereich ist festzulegen: Jeder Auszubildende, der eine Ausbildungsstufe erfolgreich abgeschlossen hat, hat seinem Betrieb gegenüber Anspruch auf Ausbildung in der nächsten Stufe. 210

F. Jugendpolitische Gesetzgebung

I. Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gibt noch heute für viele Jugendliche ein Mindestmaß an Einzelheiten den rechten Raum für deren Arbeit. Das 1961 in Kraft getretene Jugendarbeitsschutzgesetz wird den Anforderungen einer modernen Gesellschaft nicht mehr gerecht. Die DAG-Jugend hat deshalb im Frühjahr 1972 ein "20-Punkte-Programm" zur Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Öffentlichkeit vorgelegt. Dieses 20-Punkte-Programm fand große Beachtung. Es diente gleichzeitig zur Erarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes. 211

In einer breit angelegten Diskussion innerhalb der DAG-Jugend sind diese Forderungen begrüßt worden und gaben so der DAG-Jugend die notwendige Unterstützung, um diese Forderungen bei den nunmehr in Gang gekommenen Novellierungsvorstellungen einzubringen. Im Zuge der Beratungen über die Reform des Jugendarbeitsschutzes hat die DAG-Jugend mehrere umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Sie hat darüber hinaus an ihre Mitglieder umfangreiche Materialien verteilt. Erinnert sei hier an die Synopse zum Jugendarbeitsschutzgesetz, in der die verschiedensten Novellierungsvor-

stellungen dem geltenden Gesetz gegenübergestellt wurden, an die Stellungnahme zum Referentenentwurf, an die Stellungnahme zum Regierungsentwurf, an die Veröffentlichung von Beiträgen in allen DAG-Zeitschriften.

Nachstehend werden noch einmal die 20 Punkte aufgeführt, die Grundlage für die DAG-Jugend bei der Reform des Jugendarbeitsschutzes sind:

1. Verlängerung des Urlaubsanspruches auf 30 Arbeitstage (6 Wochen) pro Kalenderjahr. 212
2. Jeder Jugendliche ist an mindestens 15 Arbeitstagen pro Jahr, die auf Wunsch zusammenhängend zu gewähren sind, für Bildungszwecke (Bildungsurlaub) vom Betrieb freizustellen. 213
3. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht übersteigen. 214
4. Keine Beschäftigung von Jugendlichen mehr an Berufsschultagen. Dabei werden für einen Berufsschultag in jedem Falle 8 Stunden berechnet. 215
5. Eine Befreiung vom Berufsschulunterricht aus betrieblichen Gründen ist grundsätzlich untersagt. 216
6. Ruhepausen bis zu einer Gesamtzeit von einer halben Stunde werden auf die Arbeitszeit angerechnet. Arbeitszeitunterbrechungen über eine Stunde (z.B. verlängerte Mittagspausen im Einzelhandel) sind nicht statthaft. Sind sie im Einzelfall unbedingt erforderlich, so gilt der Zeitraum über eine Stunde Pause als Arbeitszeit. 217
7. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 14.00 Uhr ist die Beschäftigung Jugendlicher generell untersagt. 218

- 8. Zwischen 19.00 und 7.00 Uhr ist die Beschäftigung von Jugendlichen nicht statthaft. 219
- 9. Die tägliche Freizeit der Jugendlichen muß, auch vor und nach der Berufsschule, mindestens 12 Stunden betragen. 220
- 10. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die vom Betrieb angeregt oder angeordnet werden, sind auf die Arbeitszeit anzurechnen. 221
- 11. Ausnahmen von der Arbeitszeitregelung sind nicht zulässig. +) 222
- 12. Jugendliche dürfen keine Akkord-, Fließband- und Schichtarbeit sowie sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, verrichten. 223
- 13. Arbeitgeber dürfen Jugendliche erst dann beschäftigen, wenn sie eine Bescheinigung vorlegen können, aus der hervorgeht, daß der Jugendliche innerhalb der letzten 6 Monate ärztlich untersucht worden ist. Die Jugendlichen dürfen nach jeweils 12 Monaten nur weiterbeschäftigt werden, wenn eine ärztliche Nachuntersuchung erfolgt ist. 224
- 14. Heraufsetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung von 14 auf 15 (langfristig 16) Jahre. 225
- 15. Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und der Informationspflicht für alle an der Ausführung der JArbSchG beteiligten Stellen. 226

- Einführung von Amtshilfe- und Mitteilungsverpflichtungen Dritter (insbesondere für die Lehrkräfte an den berufsbildenden Schulen und die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz). In den Abgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen sowie in den berufsbildenden Schulen sind die Jugendlichen verstärkt über das JArbSchG aufzuklären.
- 16. Aushändigung eines unkommentierten Textes des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu Beginn der Beschäftigung durch den Arbeitgeber. 227
- 17. Verschärfung der Strafbestimmungen bei Verstößen gegen das JArbSchG. Außerdem sind in allen Bundesländern Bußgeldkataloge zu erstellen. Dabei muß die Höhe einer Strafe so bemessen werden, daß die Gesetzesübertretung nicht zur Erlangung eines materiellen Vorteils führen kann. Bei mehreren Verstößen ist das im Einzelfall festgelegte Bußgeld anzusetzen. 228
- 18. Arbeitgeber, die schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des JArbSchG verstoßen haben, ist die Beschäftigung von Jugendlichen zu untersagen. 229
- 19. Das Gewerbeaufsichtsamt hat über schwere Verstöße gegen das JArbSchG namentlich und öffentlich zu berichten sowie Betriebe, die gegen das JArbSchG verstoßen haben, der Berufsberatung mitzuteilen. 230
- 20. Stärkung der Rechtsstellung der Jugendarbeitsschutzausschüsse und Errichtung von Ausschüssen bei den Gewerbeaufsichtsämtern. 231

+) Ist durch Betriebsvereinbarung eine nicht starre Arbeitszeit vereinbart worden, so darf die tägliche Arbeitszeit im Interesse des Jugendlichen unter Beachtung arbeitsmedizinischer Gesichtspunkte variabel gestaltet werden.

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wird die DAG-Jugend weiterhin ihre Forderung aufrechterhalten und diese durch spezielle Aktionen verstärkt in der Öffentlichkeit um Unterstützung werben.

II. Berufsbildungsgesetz

Zu den Inhalten des Berufsbildungsgesetzes ist bereits unter II. in diesem Kapitel eine grundlegende Aussage getroffen worden. Vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft werden zur Zeit Bemühungen unternommen, einen Referentenentwurf zur Reform des Berufsbildungsgesetzes vorzulegen. Dieser Referentenentwurf wird sich an den Forderungen der DAG-Jugend zur Reform der Berufsausbildung zu messen haben. Die DAG-Jugend wird ihre Forderungen aufrechterhalten und diese dem angekündigten Referentenentwurf kritisch gegenüberstellen. Darüber hinaus ist ein Koalitionsausschuß zur Erarbeitung entsprechender Vorstellungen eingesetzt worden. Die DAG-Jugend ist den Abgeordneten gegenüber aktiv geworden und hat sie zusätzlich mit den Forderungen zur Reform des Berufsbildungsgesetzes vertraut gemacht.

232

III. Bildungsurlaubsgesetze

Die DAG und die DAG-Jugend haben versucht, die Forderung nach einem bundeseinheitlichen Bildungsurlaubsgesetz durchzusetzen. Die Bemühungen sind gescheitert. In einzelnen Ländern bestehen bereits jetzt Bildungsurlaubsgesetze, d.h. voneinander abweichen. Die DAG-Jugend tritt dafür ein, daß in anderen Ländern unverzüglich Bildungsurlaubsgesetze geschaffen werden. Diese Gesetze müssen die bereits 1971 verabschiedeten Grundsätze erfüllen:

233

234

- bezahlte Freistellung für Bildungszwecke
- Freistellung für 18 Werktag
- Dienst der beruflichen (jedoch nicht der beruflichen Erstausbildung), der allgemeinen, wie der politischen Bildung.

IV. Jugendhilfegesetz

Nachdem jahrelang die Notwendigkeit einer Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes bestritten wurde, war man sich endlich darüber einig, ein umfassendes Jugendhilfegesetz durch den Deutschen Bundestag verabschieden zu lassen. Nach jahrelanger Vorbereitung im zuständigen Ministerium wurden dann Diskussions- sowie Referentenentwürfe vorgelegt, die jedoch bei weitem nicht zur Zufriedenheit der freien Träger der Jugendarbeit ausfielen. Auch in diesem Bereich übt die DAG-Jugend starken Einfluß auf die Arbeit der gesetzgebenden Körperschaften durch Stellungnahmen und Förderungen zur Reform des Jugendhilfegesetzes aus.

235

Aller Voraussicht nach ist in dieser Legislaturperiode mit einer Verabschiedung des Jugendhilfegesetzes nicht mehr zu rechnen. Dies vor allem deswegen, weil die finanziellen Auswirkungen des geplanten Jugendhilfegesetzes noch nicht zu übersehen sind bzw. die voraussehbaren finanziellen Aufwendungen die Finanzkraft der Kommunen nach Aussagen der zuständigen Stellen zu stark strapazieren.

Die wichtigsten Forderungen lauten:

Im Gegensatz zum bislang geltenden Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), welches durch den Referentenentwurf für ein neues Jugendhilfegesetz (RE-JHG) abgelöst werden soll, vermißt die DAG-Jugend in diesem Gesetzeswerk die feste Verankerung eines "Rechtes auf Bildung". Stattdessen ist lediglich von einem Recht auf Erziehung die Rede. Darüber hinaus läßt die - wiederholt gebraucht - Formulierung "Hilfe u ..." den Schluß zu, ein neues Jugendhilferecht werde weniger ein eigenständiges, sondern mehr ein ergänzendes, vorhandene Einrichtungen des institutionellen Bildungswesens vervollständigendes Leistungsangebot sein.

236

Die DAG-Jugend ist der Auffassung, daß Erziehung und Bildung den jungen Menschen im Sinne des Grundgesetzes befähigen müssen, "seine persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen und an deren Gestaltung und Veränderung solidarisch mitzuwirken." Der RE-JHG steht diesem Ziel entgegen. 237

Eine Absichtserklärung des DE-JHG, zur "Wahrung der berechtigten Interessen junger Menschen" beitragen zu wollen, ist in den RE-JHG nicht übernommen worden. Wenn in diesem Zusammenhang das Bedürfnis nach mehr Spielflächen in der Wohngegend mit dem Ruhebedürfnis der Anwohner in Konkurrenz treten muß, dürfte bereits deutlich geworden sein, in welchen Fällen beispielsweise das Kind immer gegenüber Älteren in einer rechtlosen Situation steht. Die DAG-Jugend spricht sich auch aus diesem Grunde für eine Erweiterung des RE-JHG in § 25 Abs. 4 aus, wonach die "Träger der Jugendhilfe", die obersten Landesjugendbehörden und - wo betroffen - die Vereinigungen für Jugendhilfe ... die Interessen von jungen Menschen und insbesondere von Kindern unter 10 Jahren gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber den Verbänden und Vereinigungen der Wirtschaft, gegenüber den Massenmedien und anderen Trägern der Erziehung und Bildung mitzuvertreten" hätten. 238

Ebenso fordert die DAG-Jugend konkret die Errichtung von "Jugendvertretungen auf der Basis von Selbstverwaltungsorganen" während der RE-JHG nur erklärt, Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen müßten "in einer der jeweiligen Altersstufe entsprechenden Weise" sichergestellt werden. Eine mehr als lapidare, ja unverfängliche Formulierung, wie man schnell einsehen wird. Nach den Vorstellungen der DAG-Jugend soll jedoch die z.B. in einem Haus der Jugend gewählte Jugendvertretung in ihrer Arbeit durch einen Jugendbeirat unterstützt werden. 239

Dieser Beirat setzt sich aus Vertretern von Zusammenschlüssen der Schülermitbestimmung, der studentischen Selbstverwaltung und der Auszubildenden und jungen Arbeitnehmer in Betrieben und Verwaltungen zusammen, vorausgesetzt, eine dieser Gruppen ist im Bereich der Jugendhilfe-Einrichtung auch vertreten. Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe müssen ferner eine sachbezogene Arbeit ermöglichen, indem sie Mittel und Räume zur Verfügung stellen. 240

Damit verbunden wird nach Auffassung der DAG-Jugend eine Demokratisierung der Jugendarbeit am Ort, also auf Kommunalebene sein, die bisher weitgehend unter dem Gesichtspunkt von Verwaltung und Organisation durch den örtlichen Jugendpfleger steht und eben weniger durch Selbstinitiative der betroffenen Jugendlichen gekennzeichnet ist. 241

Als einen weiteren zentralen Punkt betrachtet die Jugend der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft die "Stellung der Jugendhilfeausschüsse", die die bisherigen Jugendwohlfahrtsausschüsse als einen Teil des Jugendamtes ersetzen sollen. Der RE-JHG geht von drei stimmberechtigten Personengruppen aus, nämlich 242

1. den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft, also des Kommunalparlaments,
2. der Vorschlagsliste für Vertreter der Vereinigungen für Jugendhilfe (der RE-JHG spricht von "Bürgern", die durch die Vertretungskörperschaft gewählt werden),
3. den Jugendlichen mit einem Mandat eines Mitbestimmungsorgans der Jugend - soweit, so gut.

Während jedoch der RE-JHG den Personen zu 1. vier Siebentel, zu 2. zwei Siebentel und 3. (also den wirklich Betroffenen) ein Siebentel an Ausschußplätzen zubilligt, fordert die DAG-Jugend neben einer Aufgabenkonkretisierung eine Drittelparität durch jeweils drei Neuntel der Stimmanteile. 243

V. Wehr- und Zivildienst

In diesem Bereich hat die DAG-Jugend seit langem die Forderung, daß die Prüfungsausschüsse zur Feststellung, ob ein junger Mann aus Gewissensgründen den Kriegsdienst verweigern darf, abgeschafft werden. Jeder junge Mann im wehrpflichtigen Alter soll selbst darüber entscheiden können, ob er Wehr- oder Zivildienst leisten will. Eine solche Ausgestaltung der Wehrpflicht soll jedoch nicht durch Anordnungen des Bundesverteidigungsministeriums eingeschränkt werden können. Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Zivildienstleistenden mit Wehrpflichtigen noch immer nicht verwirklicht. Dies kommt u.a. dadurch zum Ausdruck, daß Zivildienstleistende 16 Monate, Wehrdienstleistende jedoch nur 15 Monate dienen zu brauchen.

244
245
246

VI. Jugendschutzgesetz

Für eine Reform des längst überholten Jugendschutzgesetzes bestehen zur Zeit kaum Aussichten. Dennoch hat die DAG-Jugend bereits 1972 Grundsätze festgelegt, die die Reform des Jugendhilfegesetzes einleiten sollten.

247

Zu § 1

Eine besondere Schlüsselzahl für jugendpflegerische Fachkräfte soll nicht in das Gesetz aufgenommen werden; jedoch soll im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme auf die Notwendigkeit besonders hingewiesen werden.

248

Es ist zu überlegen, ob nicht die üblichen Begriffe des "Kindes" und des "Jugendlichen" beibehalten und lediglich die Altersgrenze auf 12 bzw. 16 Jahre festgesetzt werden sollen ("Kinder bis 12", "Jugendliche bis 16"), anstatt im Gesetz eigene Altersgrenzen und Begriffe zu bilden.

Im Hinblick auf die ab 1.1.1975 geltende Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze sollte überlegt werden, ob statt der Altersgrenze 18 der Begriff "volljährige Personen" eingesetzt wird.

Zu § 2

In diesem Paragraphen sollen keine zeitlichen Beschränkungen für Jugendliche mehr vorgesehen sein; ebenso nicht für Kinder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder auf Reisen, jugendfördernden Veranstaltungen oder bei der Einnahme von Speisen in Gaststätten.

249

Zu § 3

Der letzte Satz im 1. Absatz soll umgeändert werden, so daß nur noch mit Brandwein haltbar gemachte Genußmittel, nicht aber z. B. Kognakbohnen erfaßt werden.

250

Zu § 4

Es wird im wesentlichen eine Liberalisierung in bezug auf die Altersgrenze und zeitliche Begrenzung der Anwesenheit vorgeschlagen.

251

Zu § 5

Es geht darum, nur echte Glückspiele oder mechanische Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten für die Beteiligung bzw. Beteiligung durch Jugendliche auszuschließen.

252

Zu § 6

Das Rauchverbot in der Öffentlichkeit sollte ganz aus dem Gesetz herausgenommen werden, da es sowieso weder überwacht noch ein Verstoß geahndet wird. Das Rauchverbot schafft lediglich zusätzlich noch ein Motiv für das Rauchen. Die gesundheitsschädigende Wirkung des Rauchens wird durch diese Empfehlung in keiner Weise in Zweifel gezogen.

253

Zu § 8

Durch die Herabsetzung der Altersgrenze für die Anwendung des Jugendschutzgesetzes auf höchstens 16 Jahre ist eine Ausnahmeklausel für verheiratete Jugendliche nicht notwendig ist.

254

Eine spezielle Regelung für Filmveranstaltungen wird nicht für notwendig gehalten, da durch das Fernsehen heute die verschiedenen Freibegrenzen sowieso zur Farce geworden sind.

Im Hinblick auf die geringe Bedeutung, die der Kinobesuch für Kinder und Jugendliche heute im Vergleich zum Fernsehen unter erzieherischen Gesichtspunkten noch besitzt, erscheint eine besondere Regelung zusätzlich nicht erforderlich.

Zu § 10

Es muß gewährleistet werden, daß auch die zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, die letztlich den Gewinn aus einer Übertretung des Gesetzes erzielen. Es ist nicht angemessen, wenn Geschäftsführer mit einem relativ geringem Einkommen zu einer Geldbuße herangezogen werden, die dann vom Geschäftsinhaber relativ leicht zu tragen ist.

255

G. Zusammenarbeit mit jugendpolitischen Organisationen

1. Ziele der Zusammenarbeit

Jugendarbeit kann sich nicht nur auf die Tätigkeit im internen Bereich einer Organisation beziehen. Jugendarbeit muß die Koordination mit anderen jugendpolitischen Organisationen beinhalten.

256

Das ist einmal notwendig, um die Vorstellungen der von der DAG-Jugend vertretenen Jugendlichen auch in Organisationen einbringen zu können, die Jugendliche unter anderen Gesichtspunkten organisieren. Dabei muß es darauf ankommen, den Jugendlichen ihre Situation als abhängig Beschäftigte deutlich zu machen.

257

Zum anderen ist es notwendig, die Kenntnisse, Erfahrungen, und Arbeitsweisen anderer im Bereich der Jugend wirkender Organisationen zur Verbesserung der eigenen Organisation in die Arbeit einfließen zu lassen.

258

Nicht zuletzt soll die Zusammenarbeit dazu beitragen, übereinstimmende jugendpolitische Ziele gemeinsam zu vertreten.

259

Durch eine Zusammenarbeit mit anderen jugendpolitischen Organisationen lassen sich dort gemachte Erfahrungen für die eigene Arbeit verwenden.

260

II. Struktur der Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit kann sich auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene vollziehen.

261

Dabei ist festzustellen, daß die einzelnen Ebenen mit unterschiedlichen Gesichtspunkten eine Zusammenarbeit praktizieren. So wird im allgemeinen auf Bundes- und zu einem erheblichen Teil auch noch auf Landesebene mögliche Zusammenarbeit unter dem Gesichtspunkt politischer Übereinstimmung in Grundsatzfragen betrachtet, während auf Bezirksebene in der Regel die Aktivität der jeweiligen Organisation eine Rolle spielt. Die Zusammenarbeit auf Bezirksebene (Stadtjugendring, Kreisjugendring) ist in einem höheren Maße emotionalen Kriterien ausgesetzt, als dies auf Landes- und Bundesebene der Fall ist. Das hat seine Ursache u.a. darin, daß sich die Zusammenarbeit auf Bezirksebene stärker an den konkreten Bedürfnissen der Jugendlichen orientiert als auf Landes- und Bundesebene, da von dort i.d.R. nur koordinierende Funktionen bzw. globale Unterstützung möglich sind.

262

III. Zusammenarbeit mit Jugendringen

Die Zusammenarbeit beschränkt sich in der Regel auf die mit den in den Jugendringen zusammengeschlossenen Jugendverbänden.

263

Durch den Zusammenschluß in Jugendringen sollen übereinstimmende Interessen der Jugendverbände gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie den politischen Organisationen vertreten werden.

Jugendringarbeit hat sich zu verstehen als eine Aufgabe, bei der es darauf ankommt

264

- gemeinsame politische Ziele zu formulieren
- Strategie zur Umsetzung dieser Ziele zu entwickeln
- die Umsetzung zügig voranzutreiben
- Erfahrungsaustausch der Jugendarbeit zu sein
- experimentelle neue Formen der Jugendarbeit zu entwickeln und zu erproben.

Die Arbeit in den Jugendringen darf deshalb nicht als Arbeit ausschließlich für die "etablierten" Jugendverbände betrachtet werden. Jugendringe und Jugendverbände müssen aufnahmebereit für neue Formen der Jugendarbeit sein. Dies deshalb, weil Jugendarbeit ständigen Veränderungen unterworfen ist und sich durch die bisherigen Formen der Jugendarbeit nur ca. 30 % organisieren ließen.

Darüber hinaus hat ein Jugendring initiativ im Nationalen und Internationalen Bereich tätig zu sein. Dabei sind die vielfältigen Ansätze der Jugendarbeit zu repräsentieren und für deren Fortentwicklung zu werben. Die DAG-Jugend hat in ihrer Mitarbeit in den Jugendringen die Vertretung der werktätigen Angestellten-Jugend zum Schwerpunkt. Die anderen Mitgliedsverbände in Jugendringen sind von der Notwendigkeit gewerkschaftspolitischer Arbeit zu überzeugen und die Arbeit der Jugendringe ist daran auszurichten.

Sollte kein Jugendring vorhanden sein, ist die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher oder gleich gelagerter Zielsetzung anzustreben. Dies darf jedoch nicht zur Aufgabe der eigenen Position dienen.

IV. Zusammenarbeit mit parteipolitischen Jugendorganisationen

Die DAG-Jugend geht vom Prinzip der Einheitsgewerkschaft aus. Das heißt, daß parteipolitische Gewerkschaften (Richtungsgewerkschaften) abgelehnt werden. Die Zusammenarbeit mit parteipolitischen Jugendorganisationen hat von dieser Zielvorstellung auszugehen. Das bedeutet, daß eine Zusammen-

menarbeit mit den parteipolitischen Jugendorganisationen erfolgen kann, bei denen am ehesten auf Unterstützung der Vorstellungen der DAG-Jugend zu rechnen ist.

Parteipolitische Jugendorganisationen sind gerade in der heutigen Zeit dadurch gekennzeichnet, daß in diesen nach unterschiedlichen Ansätzen gearbeitet wird. Hier können sich deshalb auf Bundesebene andere Zusammenarbeitsmöglichkeiten als auf Landesebene ergeben.

Bei der Zusammenarbeit mit parteipolitischen Jugendverbänden ist auch davon auszugehen, daß deren Aussagen im Widerspruch zu denen der Gesamtpartei stehen können. Die Einflußmöglichkeiten in der Gesamtorganisation sind dadurch begrenzt. Dennoch gibt es viele Ansätze und insgesamt die jugendpolitische Notwendigkeit, über die Jugendorganisationen die Vorstellungen der DAG-Jugend in die Partei hineinzutragen.

V. Zusammenarbeit mit weiteren Jugendorganisationen

Die DAG-Jugend ist bereit, mit Jugendorganisationen zusammenzuarbeiten, die Forderungen der arbeitenden Jugend zum Bestandteil ihrer Arbeit machen. Die Zusammenarbeit beschränkt sich in der Regel darauf, einzelne Probleme und Forderungen, die sich auch in der gewerkschaftlichen Programmatik der DAG-Jugend wiederfinden, in Aktionen der Öffentlichkeit bewußt zu machen, wie u.a. Vorstellungen zur Berufsbildung, zur Gründung von Jugendzentren etc. Eine Zusammenarbeit geschieht unbeschadet unterschiedlicher Langzeitvorstellungen über die gesellschaftspolitische Entwicklung in der BRD. Dabei wird die Zusammenarbeit durch die Zielsetzung der DAG-Jugend und die Satzung der DAG begrenzt.

VI. Zusammenarbeit mit gewerkschaftlichen Jugendorganisationen

Die Zusammenarbeit der DAG-Jugend mit der DGB-Jugend im jugendpolitischen Bereich und in jugendpolitischen und

gesellschaftspolitischen Fragen ist recht gut (Zusammenarbeit auf der Ebene der "Spitzenorganisation").

Hier sollten die bestehenden Kontakte weiter ausgebaut und gefestigt werden. Insbesondere die Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendringe sollte im Sinne einer fortschrittlichen Jugendpolitik noch intensiviert werden. Das darf die DAG-Jugend nicht hindern, ihre Interessen als eigenständiger Jugendverband zu vertreten.

Die Situation auf Betriebs- und Unternehmensebene ist oft sehr viel negativer; insbesondere im Dienstleistungsbereich herrscht häufig ein ineffektiver Konkurrenzkampf (Konkurrenzsituation auf der Ebene der Fachgewerkschaften).

Hier sind Formen der zwischengewerkschaftlichen Kommunikation und Kooperation zu entwickeln, die eine Stärkung der gewerkschaftlichen (Jugend-) Organisationen insgesamt bewirken und die die Wahrung der organisationspolitischen Interessen der DAG und der DAG-Jugend nicht behindern. Im Hinblick auf die große Zahl der unorganisierten Angestellten, insbesondere im Dienstleistungsbereich, sind denkbare Zielkonflikte lösbar.

Das Verhältnis von DAG-Jugend und DGB-Jugend darf nicht losgelöst vom Verhältnis der Gesamtorganisationen zueinander gesehen werden.

H. Internationale Jugendarbeit

I. Auftrag aus der Satzung

"Die DAG wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Dies soll erreicht werden durch ... Pflege internationaler Beziehungen" (§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.)

Die DAG-Jugend hält das Zusammentreffen von jugendlichen Arbeitnehmern aus verschiedenen Ländern für einen wesentlichen Bestandteil der Gewerkschaftsarbeit. Sie ist bemüht, den Auftrag der Satzung inhaltlich anzufüllen und zu gestalten. Dabei sieht sich die DAG-Jugend als eine Jugendorganisation, die die Möglichkeit hat, im internationalen Bereich Initiativen und neue Formen der Zusammenarbeit zu prägen. Gerade im Bereich der internationalen Jugendarbeit sind Überwindung überholter Strukturen und Denkvorstellungen leichter möglich als dies im Bereich der älteren Menschen manchmal zu sein scheint.

II. Ziele der internationalen Arbeit der DAG-Jugend

a. Ständige Ziele internationaler Jugendarbeit

Ständige Ziele internationaler Jugendarbeit bedeutet für die DAG-Jugend, daß sie durch Begegnungen und gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln, Verständigung, Solidarität und Zusammenarbeit fördern, bestehende Vorurteile abbauen sowie das Bewußtsein der jungen Menschen vertiefen will, daß sie mitverantwortlich für eine dauerhafte Friedensordnung sind.

Das gegenseitige Kennenlernen setzt vor allem eine Einführung in die grundlegenden individuellen und gesellschaftlichen Tatsachen voraus, die das Leben des Einzelnen bestimmen. Ein solcher Ansatz erweist sich als erforderlich, um die Besonderheiten der Nachbarländer, seiner Bürger und ihrer Lebensgewohnheiten wahrzunehmen und zu verstehen.

Verständigung erfordert die Fähigkeit, die Interessen des eigenen und des anderen Landes zu erkennen, sie abzuwägen und sich darüber offen auseinanderzusetzen, um im Vorfeld Konflikte zu vermeiden.

Sie verlangt die Erkenntnis der eigenen und fremden Vorurteile, Selbstkritik und das Eingehen auf die Kritik des anderen. Solidarität und Zusammenarbeit setzen die Bereitschaft zur wechselseitigen Verantwortung und der Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit voraus. Zur Erreichung dieser grundlegenden Ziele ist sprachliche Verständigung von besonderer Bedeutung.

b. Gewerkschaftspolitische Ziele

Durch internationale Arbeit soll nach Meinung der DAG-Jugend ein Beitrag zur Völkerverständigung und zur friedlichen Zusammenarbeit Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen mit dem Ziel internationaler gewerkschaftlicher Solidarität praktiziert werden. 284

Um diese Ziele zu erreichen, müssen die Teilnehmer der Maßnahmen der DAG-Jugend mit den Gesellschaftsordnungen und Wirtschaftssystemen anderer Länder sowie des eigenen Landes und den Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen vertraut gemacht werden; sie sollen sich damit auseinandersetzen, sie wahrnehmen und verstehen. Durch diese Sachauseinandersetzungen werden sie erkennen, daß trotz aller Unterschiedlichkeit der Gesellschaftssysteme und der politischen Ordnungen ein Miteinander möglich ist. Es ist Aufgabe der DAG-Jugend, bewußt zu internationalen Denken und Handeln anzuregen. 285

1. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen kapitalistischer Länder

Im Rahmen der bestehenden Kontakte ist es notwendig, die Beziehungen zu der Gewerkschaftsorganisationen dieser Länder zu vertiefen und weiter auszubauen. Insbesondere im Rahmen der verschiedenen internationalen Verbände sowie im Rahmen der europäischen Gemeinschaft sollten verstärkt Versuche unternommen werden, um die vorgenannten Ziele zu erreichen. Die Zusammenarbeit mit Gewerkschafts- 286

jugendorganisationen aus diesem Bereich muß Schwerpunkt der internationalen Arbeit der DAG-Jugend werden.

2. Zusammenarbeit mit sozialistischen Ländern

Darüber hinaus darf der Kontakt zu Jugendlichen aus den sogenannten sozialistischen Ländern nicht vergessen werden. Hierbei kommt es zunächst darauf an, die Jugendlichen in diesen Ländern mit Informationen über die DAG-Jugend und die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland zu versorgen. Darüber hinaus muß ein allgemeiner Informationsaustausch mit diesen Staaten bzw. deren Gewerkschafts- oder Jugendverbänden erfolgen. Darauf aufbauend können Schritte zur Entwicklung von Solidarität geprüft und ggf. in die Wege geleitet werden (Austausch von Informationsmaterial, Austausch von Referenten, Durchführung gemeinsamer Seminare, Entsendung von Delegationen und Gruppen). 287

3. Zusammenarbeit mit Ländern der dritten Welt

Die Probleme der Länder in der dritten Welt gewinnen auch für die Industrienationen zunehmend an Bedeutung. Die DAG-Jugend sieht notwendige Ansätze internationaler Solidarität. So sollte die DAG-Jugend versuchen, durch Informationsaustausch über die Arbeit in der Bundesrepublik zu berichten. Konkrete Hilfsmaßnahmen und Aktionen sollten zweckmäßigerweise mit anderen Jugendorganisationen der Bundesrepublik Deutschland gekoppelt werden, um Zweigleisigkeit und damit übersteigerten Arbeitsaufwand zu vermeiden. Die Kontakte zu den Freiheitsbewegungen in der dritten Welt sollten ebenfalls über die internationalen Jugendverbände der Bundesrepublik Deutschland laufen. Dabei ist von Fall zu Fall eine mögliche Zusammenarbeit zu prüfen. 288

c. Kontaktpartner für die DAG-Jugend sind im internationalen Bereich die jeweiligen Gewerkschaftsorganisationen, die die Interessen der jungen Angestellten vertreten. Jugend- 289

organisationen können nur solange für die DAG-Jugend von Bedeutung sein, als sie als genereller Anknüpfungspunkt für Kontakte benutzt werden können bzw. keine gewerkschaftlichen Jugendorganisationen in den entsprechenden Ländern bestehen.

III. Aufgaben der Ebenen

Die internationale Arbeit der DAG-Jugend wird gemeinsam von Bundes-, Landes- und Bezirksebene getragen. Die einzelnen Maßnahmen können sowohl in Zusammenarbeit mehrerer Ebenen als auch von einer Ebene allein durchgeführt werden.

290

Für das Gelingen ist die gegenseitige Unterstützung Voraussetzung.

Um ein abgerundetes Angebot von internationalen Maßnahmen zu erreichen, müssen sich die einzelnen Ebenen frühzeitig abstimmen, wobei die Bundesebene als Koordinator fungiert.

Die Bundesjugendleitung hat primär die Aufgabe, Kontakte zu anderen Organisationen zu knüpfen und Informationen an die Landes- und Bezirksebenen weiterzuleiten. Darüber hinaus sind von Bundesebene Spitzendelegationen anderer Gewerkschaften zu empfangen und Spitzendelegationen in andere Länder zu entsenden. Auf Bundesebene sollten weiterhin neue Wege internationaler Jugendarbeit erprobt werden. Dies gilt speziell für die Durchführung gemeinsamer Seminare und für den Austausch von Referenten. Im Bereich der Bundesebene sollten qualitativ hochstehende internationale Kontaktmöglichkeiten angeboten werden. Teilnehmen sollten an Veranstaltungen auf Bundesebene Führungskräfte der DAG-Jugend aus Bezirks-, Landes- und Bundesjugendvorstand.

291

Die Landesebenen haben im Bereich der internationalen Jugendarbeit die Aufgabe, Jugendbegegnungen durchzuführen. Dies soll durch den Empfang von Gruppen sowie durch die Entsendung von Gruppen geschehen. Diese Form der Aufgabenteilung erscheint notwendig, um auf die landesspezifische Ei-

292

genart (z.B. hinsichtlich der Ferienregelung) eingehen zu können. Darüber hinaus bietet sich an, daß sich die Landesverbände auf bestimmte Länder konzentrieren. Dabei bietet sich an, daß Nachbarländer gewählt werden sollten. Zum Beispiel sollte Schleswig-Holstein mit Dänemark zusammenarbeiten, um in diesem Bereich internationale Begegnungen qualitativ wie auch quantitativ wesentlich zu verstärken. Dies kann dann z.B. geschehen in der Durchführung von Seminaren, die sich auf wenige Tage beschränken und u.a. auch das intensive Kennenlernen der jeweiligen geografischen Gegebenheiten ermöglichen. Eine solche Verteilung der geografischen Zuständigkeit sollte gemeinsam zwischen der Bundesjugendleitung und den Landesjugendleitungen im Rahmen deren Möglichkeiten erfolgen.

Die Bezirksebene hat im wesentlichen die Aufgabe, für die Durchführung der Programme zu sorgen. Im Rahmen dieser Aufgabe hat die Bezirksebene die ganz wesentliche Aufgabe, die an anderer Stelle erarbeiteten Konzeptionen inhaltlich umzusetzen. Das bedingt Betriebsbesichtigungen, Diskussionen, Vorträge, Familienbesuche, Treffen mit Jugendgruppen und so weiter, für die zu empfangenen Gruppen. Weiterhin werden von der Bezirksebene die Teilnehmer für die internationalen Begegnungen der DAG-Jugend gestellt.

293

IV. Bi- und multilaterale Kontakte

Der Schwerpunkt der Durchführung der internationalen Begegnungen liegt im Bereich der bilateralen Kontakte. Dies deshalb, weil hier wesentlich intensiver mit den entsprechenden Partnerorganisationen gemeinsam anstehende Probleme erörtert und Strategien entwickelt werden können, um ein gemeinsames Vorgehen zu ermöglichen. Bilaterale Kontakte sind gleichzeitig Vorreiter für multilaterale Maßnahmen. Darüber hinaus können bi- und multilaterale Kontakte nebeneinander bestehen. Die Notwendigkeit der Durchführung multilateraler Kontakte richtet sich nach den ein-

294

zelen Programmen. So kann z.B. im Bereich der FIET ein multilaterales Seminar zu einem großen Erfolg werden, während die bisher durchgeführten internationalen Arbeitstagen der DAG-Jugend häufig aufgrund der multilateralen Zusammensetzung der Teilnehmer in der Durchführung auf Schwierigkeiten stießen.

V. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Verbänden

295

Um im internationalen Bereich erfolgreiche Arbeit zu leisten, ist es für die DAG-Jugend notwendig, mit anderen Institutionen bzw. Organisationen zusammenzuarbeiten. Vor einer Zusammenarbeit bzw. Mitarbeit in solchen Organisationen ist deren Möglichkeit zu prüfen, inwieweit sie im internationalen Bereich effektive Arbeit zu leisten vermögen und sie in Übereinstimmung mit den politischen Zielen der DAG-Jugend stehen.

VI. Forderungen der DAG-Jugend

a. Unterstützung durch die DAG

296

Zur Erfüllung der internationalen Jugendarbeit der DAG ist es notwendig, daß Mittel in einem nicht unerheblichen Maße bereitzustellen sind. Angesichts der Tatsache, daß vorrangig junge Angestellte und Auszubildende bzw. Jugendliche mit geringem Einkommen an den internationalen Bewegungen der DAG-Jugend teilhaben sollen, ist es notwendig, den Teilnehmerbetrag so niedrig wie möglich zu halten. Eine Erhöhung der bisher zugewiesenen Mittel erscheint deshalb unumgänglich.

b. Unterstützung durch die öffentliche Hände

297

Durch den Bundesjugendplan sowie durch Landesjugendpläne sind Gelder für internationale Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die bilateralen Maßnahmen und Kontakte wesentlich zu verbessern. Das heißt, es sollten weitere Initiativen zur Errichtung von gemeinsamen Jugendwerken entwickelt werden. Weiterhin sollten die bilateralen Abkommen verstärkt finanziert werden.

Es erscheint darüber hinaus erforderlich, daß die seit einigen Jahren unverändert geltenden Gesetze zur Bezeichnung der internationalen Arbeit erhöht werden.

I. Gesellschaftspolitische Forderungen

I. Mitbestimmung als Beitrag zur Demokratisierung von Gesellschaft und Wirtschaft

298

Mitbestimmung hat die Aufgabe, die Verteilung und Ausübung von Macht und Herrschaft in einer Gesellschaft sowie deren Kontrolle und Legitimation neu zu gestalten.

299

Diese Regeln, die in demokratisch strukturierten Gesellschaften prinzipiell gelten und mit mehr oder minder starkem Erfolg praktiziert werden, sind allerdings nicht nur auf den Staat zu beschränken, sondern sind in gleicher Maße auf die Wirtschaft, Verwaltungen und Verbände einschließlich der Parteien und Gewerkschaften auszudehnen, weil gerade hier in besonders starkem Maße Macht und Herrschaft ausgeübt werden. Die in dieser Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung zusammengeschlossenen Unternehmen haben die Aufgabe, die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen; demnach haben für sie die gleichen Prinzipien zu gelten, die auf die Gesellschaft generell angewendet werden. Das Eigentum an Produktionsmitteln liefert ebensowenig eine schlüssige Erklärung für die Herrschaft über Menschen, wie der möglicherweise vorzubringende Hinweis auf Haftung und Risiko der Kapitaleigner.

300

301

Beide, Arbeitnehmer und Kapitaleigner tragen jeweils spezifische Risiken. Während der Kapitaleigner im schlimmsten Fall mit dem Verlust seiner Einlage rechnen muß, trägt der Arbeitnehmer im Hinblick auf seinen Arbeitsplatz ein totales Risiko.

302

Die Legitimation der Forderung nach Mitbestimmung der Arbeitnehmer ergibt sich aus diesen Fakten:

a) Mitbestimmung am Arbeitsplatz

b) Mitbestimmung durch paritätische Besetzung von Aufsichtsräten

c) Gesamtwirtschaftliche (überbetriebliche) Mitbestimmung

Zu a)

Hierunter wird einerseits die konkrete Einbeziehung des einzelnen Arbeitnehmers in ihn berührende Entscheidungsprozesse am Arbeitsplatz verstanden, z.B. Wahl seines Vorgesetzten, Mitbestimmung über Fragen des Arbeitsablaufes. Andererseits gilt es die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates und vor allem der Jugendvertretung erheblich zu verbessern, um somit faktisch eine konsequente Interessenvertretung der abhängig Beschäftigten am Arbeitsplatz zu erreichen.

503

Zu b)

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durch paritätische Besetzung von Aufsichtsräten stellt die Arbeitnehmerinteressen (z.B. Arbeitsplatzsicherung) gleichrangig neben die Kapitalinteressen (wie Gewinnausschüttung) und muß darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Interessen der Arbeitnehmer zur Geltung bringen, z.B. Investitionslenkung, Preiskontrolle die neben Unternehmerinteressen auch die der Allgemeinheit berühren.

504

Eine anspruchsvolle Mitbestimmung setzt allerdings voraus, daß die Rechte des Aufsichtsrates (§ 111 Aktiengesetz) erheblich erweitert werden, z.B. auf das Zustimmungsrecht beim Erwerb anderer Unternehmen oder von Beteiligung an anderen Unternehmen, auf Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen im Anlagevermögen.

505

Im Zusammenhang mit der konsequenten Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist eine Zurechnung der leitenden Angestellten zur Arbeitnehmerseite abzulehnen.

506

Leitende Angestellte, deren Begriffsbestimmung, Funktion etc. in besonderem Maße diskutiert werden, sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes Personen, die im

wesentlichen Unternehmerfunktionen inne haben, aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben und der von ihnen ausgeübten Funktionen auch typische Unternehmerinteressen zu wahren haben. Aufgrund der Interessenpolarität zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern erscheint es zweifelhaft, daß leitende Angestellte die Position der Arbeitnehmer vertreten; sie können daher auch nicht der Arbeitnehmerseite zugeordnet werden, weil hierdurch der Anspruch der Parität absurdum geführt wird. Wenn unter Beibehaltung der Parität die leitenden Angestellten im Aufsichtsrat präsent sein sollen, bietet sich entweder ihre Zuordnung zur Kapitalseite oder ein generelles Beratungsrecht des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht an.

507

508

Zu c)

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in Betrieben, Unternehmen und Konzernen sind durch Mitbestimmungsrechte auf gesamtwirtschaftlicher Ebene zu ergänzen.

509

Hierfür sind Wirtschafts- und Sozialräte auf Bundes-, Landes- und Kreisebene zu schaffen. Diese Räte beraten die Regierungen in ihren Regionen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik; sie erhalten die Rechte auf die Durchführung eigener wissenschaftlicher Untersuchungen. Ihre Vorstellungen können sie in Form von Gesetzesentwürfen in die Parlamente einbringen. Diese Rechte stehen auch einer Minderheit zu, d.h. eine der beiden Seiten kann von sich aus initiativ werden. Welche Bedenken gegen die gesamtwirtschaftliche Mitbestimmung auch immer vorgebracht werden können, so bietet sie folgende Chancen: Der Informationsvorsprung der Kapitalseite kann aufgehoben werden, die Darstellung von gesellschaftlichen Vorstellungen ist von beiden Seiten gleichermaßen möglich. Hinzu kommt, daß über diese Räte Fragen der Strukturpolitik, der Verkehrsplanung, der Industrieansiedlung, des Umweltschutzes behandelt werden, die für die Arbeitnehmer von großer Bedeutung sind.

510

Letztlich sind die Wirtschafts- und Sozialräte als ein Instrument zu verstehen, daß ein Mitbestimmungsrecht im Be-



reich der Investitionskontrolle, der Investitionslenkung und der Preisgestaltung der Unternehmen erhält.

Daß die frei Ebenen der Mitbestimmung koordiniert werden müssen und nicht losgelöst voneinander arbeiten können, ist als Grundlage des Erfolges anzusehen. 511

Mitbestimmung soll unter diesen Bedingungen den Prozeß der Demokratisierung vorantreiben, wobei Demokratie nicht nur als politisches Prinzip, sondern in gleichem Maße als Lebensform im Sinne der gesellschaftspolitischen Vorstellungen der DAG-Jugend zu verstehen ist. Mitbestimmung wird von der DAG-Jugend als wichtiger Schritt zur Selbstverwirklichung und zur Selbstbestimmung des Menschen angesehen. Je mehr die Mitbestimmung forciert und sie praktiziert wird, je mehr die Fremdbestimmung also in den Hintergrund gerät, desto eher können Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung erreicht werden. 312

II. Forderungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen

Die DAG-Jugend sieht in der Form der Sparförderung nach dem 624-DM-Gesetz oder dem Bauspargengesetz keinen entscheidenden Beitrag zur Bildung von Vermögen in Arbeitnehmerhand, weil die angesparten Beträge relativ gering sind und nach Ablauf der Festlegungsfrist häufig für Konsumzwecke verwendet und nicht in Form der tatsächlichen Vermögensbildung angelegt werden. 513

Diese Maßnahmen sollten trotzdem beibehalten werden, weil sie für die Mehrzahl der Arbeitnehmer vielfach die einzige Gelegenheit zum Sparen darstellt und trotz zur Zeit erheblicher Geldentwertungsraten eine angemessene Effektivverzinsung gewährleisten. 314

Die stark diskutierte Möglichkeit, die Arbeitnehmer am Produktivvermögen zu beteiligen und über die angesparten Beträge nach Ablauf einer Sperrfrist zu verfügen, wird von der DAG-Jugend abgelehnt, weil diese Beträge von ca. 320,- DM 315

nach sieben Jahren auch unter Berücksichtigung der bis dahin eingetretenen Tarifenwicklung nicht als Vermögen angesehen werden können und wahrscheinlich zum größten Teil wieder konsumiert werden. Das würde einerseits bei der plötzlich auftretenden Nachfrage zu Preissteigerungen führen und somit die Tariferfolge der Gewerkschaften minimieren und andererseits zu einer Rekonzentration des Vermögens führen. 516

Aus diesen Gründen spricht sich die DAG-Jugend für eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen nur dann in der Form aus, daß über die Kapitalien des Arbeitnehmerfonds eine Machtverschiebung in unserer Gesellschaft zugunsten der Arbeitnehmer erreicht werden soll. 516

Das heißt, daß es sich hierbei nur um eine unverzehrbare Beteiligung handeln kann, weil in anderen Fällen eine Machtverschiebung zugunsten der Arbeitnehmer nicht möglich ist. Aus diesem Grund lehnt sie eine Beteiligung der Arbeitgeber an diesem Fonds, in welcher Form auch immer, ab. 517

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Unternehmensverfassung wird hiervon nicht tangiert; vielmehr besteht im Zusammenwirken von Mitbestimmung und unverzehrbaren Fondsbeteiligung die große Chance, eine aktive Interessenpolitik der Arbeitnehmer zu betreiben. 518

Modell:

Die Unternehmen mit einem steuerpflichtigen Gewinn ab 250.000 DM, bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften ab 300.000 DM, werden gesetzlich verpflichtet, einen Teil ihres Gewinns an einen zentralen Vermögensbeteiligungsfonds abzuführen. 319

Der abzuführende Anteil beträgt bei Unternehmen mit einem Gewinn zwischen 250.000 - 300.000 DM und 550.000 DM 4 % über 550.000 DM bis 1 Mill. DM 8 % über 1 Mill. DM 12 % 320

Diese Gewinnabführung ist steuerlich nicht abzugsfähig. 321
 Die Abführung der Anteile erfolgt entweder in Form von Ge- 322
 sellschaftsanteilen oder Schuldverschreibungen; Barabführun-
 gen sind unzulässig. Bei börsennotierten Aktien erfolgt die
 Bewertung der Anteile zum Börsenkurs im Mittelwert des Kalen-
 derjahres. Die Form der Schuldverschreibungen richtet sich
 nach denen mit kapitalmarktüblicher Verzinsung. Werden sei-
 tens einer Unternehmung Aktien an einer anderen Gesellschaft
 gehalten und sollen diese ganz oder teilweise als Gewinnab-
 gabe an den Fonds abgeführt werden, sind sie von einer ein-
 zurichtenden Kontrollstelle auf ihre Qualität zu überprüfen.
 Die Schuldverschreibungen sind innerhalb einer gewissen Frist
 (10.J.) in Gesellschaftspapiere umzutauschen, d.h. Änderung
 der Gesellschaftsform.
 Alle Arbeitnehmer mit einem jährlich zu versteuernden Ein- 323
 kommen von 36.000 DM bei Ledigen und 54.000 DM bei Verhei-
 rateten, erhalten gleich große Anteile an diesen Fonds. Die
 Verzinsung der Anteile liegt 4 % über dem jeweiligen Diskont-
 satz, beträgt aber mindestens 8 %. Aus Liquiditätsgründen
 werden Zinsen erstmals nach Ablauf von 5 Jahren ausgeschüt-
 tet, die allerdings wie alle weiteren jährlichen Zinszahlun-
 gen frei verfügbar sind.

Die Anteile selbst sind unkündbar; über sie kann nur in fol- 324
 genden Ausnahmefällen folgendermaßen verfügt werden:
 25 % des Anteils bei Invaldität oder voller
 Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichen der Al-
 tersgrenze.

Andere Ausnahmen sind nicht möglich. 325
 Der Fonds vergibt Kredite an die öffentlichen Haushalte und 326
 an private Unternehmen zu marktüblichen Zinsen.

Der Fonds wird in Form einer Anstalt oder Körperschaft des 327
 öffentlichen Rechts gegründet. Der Verwaltungsrat besteht

aus 2/3 Arbeitnehmervertretern sowie aus 1/3 Vertretern
 der öffentlichen Hand.

Seine Aufgaben bestehen in der Wahl des Vorsitzenden und 328
 seiner vier Stellvertreter, in der Festlegung der Grund-
 sätze der Geschäftspolitik des Fonds sowie in der Bestel-
 lung einer Geschäftsführung des Verwaltungsrates, die die
 Geschäfte des Fonds führt.

Alle Arbeitnehmer wählen einen Vertrauensmännerkörper auf 329
 die Dauer von 4 Jahren sowie in Urwahl die Arbeitnehmerver-
 treter des Verwaltungsrates ebenfalls auf vier Jahre.
 Dem Vertrauensmännerkörper obliegt die Kontrolle des Ver-
 waltungsrates. Ihm steht ein Informationsrecht in allen
 die Geschäftspolitik des Fonds betreffenden Fragen zu. Der
 Verwaltungsrat ist an seine Beschlüsse gebunden und kann
 nur in diesem Rahmen die Geschäfte führen.

Der Vertrauensmännerkörper hat das Recht, Arbeitnehmerver- 330
 treter des Verwaltungsrates, die sich nicht an von ihm ge-
 faßte Beschlüsse halten mit einfacher Mehrheit aus dem Ver-
 waltungsrat abzuberufen. In einem solchen Falle rücken die
 von den Arbeitnehmern gewählten Ersatzkandidaten auf.

III. Weitere Forderungen zur Demokratisierung der Wirtschaft

Die DAG-Jugend setzt sich für die Vergesellschaftung der 331
 Schlüsselindustrien ein.

Begründung:

- In unserem Wirtschaftsgefüge haben die Schlüsselindu- 332
 strien - Metall/ Stahl/ Rüstung/ Chemie/ Banken und Ver-
 sicherungen/ Mineralöle - aufgrund ihrer Größe marktbe-
 herrschende Stellungen. Da unsere "freie" Marktwirtschaft
 keine direkten Einflüsse auf die Unternehmen kennt, sind
 willkürliche Preisfestsetzungen, Kartellabsprachen und
 sonstige Manipulationen (z.B. Marktverknappung) durch
 diese jederzeit möglich. Eine Kontrolle findet nicht
 statt.

- Bisherige Versuche des Staates, im Interesse der arbeitenden Bevölkerung diese Machtverhältnisse zu schmälern, brachte keine durchschlagenden Erfolge. Umfangreiche Widerspruchsmöglichkeiten (langfristige Prozesse) hindern die Arbeit u. Kartellamtes. Die Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand wurde mit Richt- und Empfehlungspreisen umgangen. 333

- Die Unternehmen der Schlüsselindustrien nehmen teilweise sehr massiv über ihre Verbände Einfluß auf die Gesetzgebungsorgane des Staates, z.B. bei der Einführung der paritätischen Mitbestimmung, bei den Fragen der Finanzierung des Umweltschutzes, bei der Vermögensbildung, bei der Reform der Berufsausbildung etc. 334

In der Kontrolle der Schlüsselindustrien durch den Staat und die Arbeitnehmer mit ihren Organisationen sieht die DAG-Jugend eine Möglichkeit, die Gesellschaft in der BRD in einem wichtigen Bereich grundlegend zu reformieren und zu verbessern. 335

IV. Konsequenzen für die Gewerkschaftsbewegung in der BRD

Zu diesem Kapitel sind die Landesverbände aufgefordert, Vorstellungen zu entwickeln. Der Bundesjugendvorstand ist der Auffassung, daß zu diesem Kapitel erst dann von ihm Vorschläge erwartet werden können, wenn die voranstehenden Kapitel inhaltlich diskutiert und beschlossen worden sind. 336